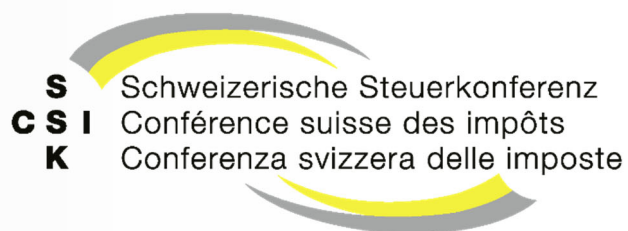


Steuerinformationen
Informations Fiscales
Informazioni Fiscali
Infurmaziuns Fiscalas



Geltende Steuern

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2026)

Hinweis

Informationsanfragen

Das Dossier Steuerinformationen ist eine von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegebene und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfasste Publikation. Die SSK und die ESTV sind hingegen nicht für die Veranlagung der natürlichen Personen zuständig. Entsprechend müssen alle damit zusammenhängenden Fragen an die Steuerverwaltung des zuständigen Kantons (in der Regel der Wohnsitzkanton der steuerpflichtigen Person) gerichtet werden.

Ausschluss der Verantwortung

Der Inhalt der vorliegenden Publikation bezweckt eine allgemeine Information und stellt insbesondere keine rechtliche Beratung, verbindliche Auskunft und keine Beurteilung eines konkreten Einzelfalls dar. Er ersetzt weder die Prüfung durch Fachspezialisten noch die rechtsanwendenden Tätigkeiten der zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen.

Weder die SSK noch die ESTV übernehmen daher eine Haftung für Schäden oder Nachteile, die daraus entstehen, dass Leserinnen oder Leser aufgrund der in dieser Publikation enthaltenen Informationen Massnahmen ergreifen oder unterlassen. Massgeblich für die steuerliche Beurteilung sind stets die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, deren kantonale Umsetzung sowie die behördlichen Verfügungen im Einzelfall.

Verweise und Links

Verweise und Links auf Internetseiten werden als unverbindliche Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt. Für die Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit oder dauerhafte Verfügbarkeit der verlinkten Inhalte kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht (Copyright)

Die Inhalte dieses Dokuments sind öffentlich zugänglich. Eine vollständige oder teilweise Wiedergabe (Zitat) in elektronischer, schriftlicher oder handschriftlicher Form ist für nicht-kommerzielle Zwecke ohne vorgängige Zustimmung der ESTV zulässig, sofern die Quelle korrekt angegeben wird.

Für kommerzielle Zwecke braucht es die Zustimmung der ESTV.

Autor:

Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Föderalismus und Steuersystem	1
1.2	Steuerharmonisierung	2
1.3	Vom Bund erhobene Steuern.....	3
1.4	In den Kantonen und Gemeinden erhobene Steuern	4
2	VOM BUND ERHOBENE STEUERN	5
2.1	Steuern auf Einkommen und Gewinn sowie andere direkte Steuern.....	5
2.1.1	Direkte Bundessteuer.....	5
2.1.1.1	Einkommenssteuer natürlicher Personen	5
2.1.1.2	Gewinnsteuer juristischer Personen	8
2.1.1.2.1	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	8
2.1.1.2.2	Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	8
2.1.1.2.3	Ergänzungssteuer.....	9
2.1.2	Eidgenössische Spielbankenabgabe	9
2.1.2.1	Abgabesätze	10
2.1.2.2	Abgabeermässigungen für Spielbanken	10
2.1.3	Wehrpflichtersatzabgabe	11
2.2	Verbrauchsbesteuerung.....	12
2.2.1	Mehrwertsteuer	12
2.2.1.1	Besteuerungsgrundsatz.....	12
2.2.1.2	Besonderheiten	13
2.2.1.3	Steuermass	14
2.2.1.4	Steuererhebung.....	15
2.2.1.5	Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen	15
2.2.2	Verrechnungssteuer	15
2.2.3	Eidgenössische Stempelabgaben	18
2.2.3.1	Emissionsabgabe	18
2.2.3.2	Umsatzabgabe.....	19
2.2.3.3	Abgabe auf Versicherungsprämien	20
2.2.3.4	Steuererhebung.....	20
2.2.4	Besondere Verbrauchssteuern.....	21
2.2.4.1	Tabaksteuer.....	21
2.2.4.2	Biersteuer	22
2.2.4.3	Mineralölsteuer	23
2.2.4.4	Automobilsteuer	24
2.2.4.5	Spirituosensteuer	24
2.3	Zollabgaben.....	26
2.3.1	Allgemeines	26
2.3.2	Einfuhrzölle	26

2.3.2.1	Gebrauchstarif	26
2.3.2.2	Zollpräferenzen	27
2.3.2.3	Bewegliche Teilbeträge	27
2.3.2.4	Aufhebung der Industriezölle	27
2.4	Verkehrsabgaben	28
2.4.1	Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)	28
2.4.2	Schwerverkehrsabgabe	28
2.4.2.1	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	28
2.4.2.2	Pauschale Abgabbeerhebung für gewisse schwere Fahrzeugkategorien (+ 3,5 t)	29
2.4.2.3	Einnahmenverwendung	29
3	STEUERN DER KANTONE UND GEMEINDEN	30
3.1	Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern	31
3.1.1	Vorbemerkungen	31
3.1.2	Einkommenssteuer natürlicher Personen	31
3.1.2.1	Besteuerung an der Quelle	33
3.1.2.2	Besteuerung nach dem Aufwand	33
3.1.3	Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	34
3.1.4	Vermögenssteuer natürlicher Personen	34
3.1.5	Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen	35
3.1.5.1	Minimalsteuer und Mindeststeuer	36
3.1.6	Erbschafts- und Schenkungssteuern	37
3.1.7	Steuer auf Gewinnen aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung	38
3.1.8	Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen	39
3.1.9	Grundstückgewinnsteuer	39
3.1.10	Mehrwertabgabe	40
3.1.11	Liegenschaftssteuer	40
3.1.12	Handänderungssteuer	41
3.1.13	Kantonale Spielbankenabgabe	42
3.2	Besitz- und Ausgabensteuern	42
3.2.1	Motorfahrzeugsteuer	42
3.2.2	Hundesteuer	43
3.2.3	Vergnügungssteuer	43
3.2.4	Kantonale Stempelsteuer und Registerabgaben	43
3.2.5	Lotteriesteuer	43
3.2.6	Andere Abgaben	44
3.2.6.1	Beherbergungsabgabe / Kurtaxe	44
3.2.6.2	Tourismusförderungsabgabe	44
3.2.6.3	Feuerwehersatzabgabe	44
3.2.6.4	Wasserzinsen	44
4	ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER SCHWEIZ ERHOBENEN STEUERN	45

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EO	Erwerbsersatzordnung
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IV	Invalidenversicherung
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MindStV	Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen
MWST	Mehrwertsteuer
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
WUST	Warenumsatzsteuer
Zinssatzverordnung EFD	Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern

Kantone

Die Links in untenstehender Liste führen auf die Kantonsblätter. Dort finden sich Inhalte für den jeweiligen Kanton betreffend die in den Kapiteln 3, 3.1.2 – 3.1.5 sowie 3.1.7 und 3.1.9 behandelten Themen.

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

Im Folgenden werden die Kantone nicht alphabetisch, sondern gemäss der im ersten Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung festgeschriebenen Reihenfolge aufgelistet. Diese entspricht dem jeweiligen Beitritt in die Schweizerische Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Kantone Zürich, Bern und Luzern, welche, entsprechend ihrer historischen Bedeutung vorangestellt sind.

Bemerkung

An verschiedenen Stellen wird auf die Publikation «Steuermäppchen» des Teams Steuerelemente der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verwiesen. Diese beziehen sich – im Gegensatz zum vorliegenden Artikel – auf die Steuerperiode 2025, für welche aktuell die Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Deshalb sind die Abzüge für diese Steuerperiode relevant.

1 EINLEITUNG

1.1 Föderalismus und Steuersystem

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die **föderalistische Staatsstruktur** unseres Landes wider. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben nämlich sowohl der Bund als auch die 26 Kantone und sogar die rund 2'110 Gemeinden Steuern.

So hat jeder **Kanton** sein eigenes Steuergesetz und belastet Einkommen und Vermögen, Reingewinn und Kapital, Erbschaften, Kapital- und Grundstücksgewinne sowie andere Steuerobjekte unterschiedlich.

Die **Gemeinden** sind befugt, entweder kommunale Steuern zu erheben oder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen.

Auch der **Bund** besteuert das Einkommen, obwohl dieser seine Fiskaleinnahmen überwiegend aus anderen Quellen bezieht, so namentlich aus der Mehrwertsteuer (MWST), der Verrechnungssteuer, den Zöllen sowie aus besonderen Verbrauchssteuern (z. B. Tabaksteuer oder Mineralölsteuer).

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings durch die [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#) beschränkt. Diese verteilt die jeweiligen Steuerhoheiten, damit zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die BV dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Die Grundzüge der föderalistischen Ordnung sind in [Art. 3 BV](#), der das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen regelt, folgendermassen umschrieben:

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»

Die Souveränität des Staates ist also zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Auf die Steuern übertragen bedeutet diese Kompetenzverteilung, dass der **Bund** nur diejenigen Steuern erheben darf, zu deren Erhebung ihn die BV ausdrücklich ermächtigt (Kompetenzzuteilung; vgl. [Ziffer 2](#)). Die Tatsache, dass die BV den Bund zur Erhebung einer Steuer berechtigt, schliesst aber das Recht der Kantone nicht aus, gleichartige Steuern zu erheben. Dazu bedürfte es eines ausdrücklichen Verbots ([Art. 134 BV](#)). So kommt es, dass sowohl der Bund als auch die Kantone direkte Steuern erheben (z. B. Einkommenssteuer) und sich also auf diesem Gebiet konkurrenzieren.

Die **Kantone** üben alle Rechte aus, welche die BV nicht ausschliesslich dem Bund vorbehält. Darum steht ihnen das grundsätzliche und ursprüngliche Recht zu, Steuern zu erheben und über die Steuereinnahmen zu verfügen (**Steuerhoheit**). Demzufolge sind die Kantone in der Wahl der zu erhebenden Steuern grundsätzlich frei (vgl. [Ziffer 3](#)).

Da sich beim Bund das ausschliessliche Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (MWST, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Wehrpflichtersatzabgabe, Zölle sowie besondere Verbrauchssteuern), haben die Kantone einen weiten Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Steuern.

Während Bund und Kantone eine **ursprüngliche Steuerhoheit** besitzen, dürfen die **Gemeinden** nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben. Dieses Recht wird

ihnen eingeräumt, weil ihnen als autonomen Selbstverwaltungskörpern in der gesellschaftlichen Struktur unseres Landes eine sehr grosse Bedeutung zukommt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Neben Aufgaben, die den Gemeinden als lokale Lebensgemeinschaften erwachsen (z. B. Abfallsorgung), sind ihnen in weitem Masse auch Aufgaben übertragen, die in anderen Ländern in die Verantwortung einer höheren Staatsebene fallen, wie z. B. das Primarschulwesen oder die Sozialfürsorge. Auch wenn diese Aufgaben teilweise unter staatlicher Oberaufsicht und mit finanzieller Beihilfe des Staates ausgeübt werden, so ist die Bestreitung der daraus erwachsenen Kosten im Wesentlichen doch Sache der Gemeinden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese an der Ausschöpfung der vorhandenen Finanzquellen teilnehmen zu lassen. Hand in Hand mit der funktionellen Autonomie der Gemeinden geht daher auch deren fiskalische Selbstständigkeit.

Um eine Steuer erheben zu können, muss ein **Steuerrechtsverhältnis** vorliegen. Dieses beinhaltet mehrere Elemente, welche in der BV oder in einem formellen Gesetz geregelt werden müssen. Das **Steuersubjekt** (in der Regel eine natürliche oder juristische Person) steht im Steuerrechtsverhältnis dem die Steuerhoheit innehabenden Gemeinwesen gegenüber. Das **Steuerobjekt** (z. B. das Einkommen oder der Warenverkauf im Inland) bezeichnet auf der anderen Seite den Gegenstand der Steuerpflicht.

1.2 Steuerharmonisierung

Der Föderalismus erklärt, weshalb die kantonalen Steuergesetze früher teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Es war somit nicht ungewöhnlich, wenn Steuerobjekt (z. B. Einkommen), Bemessungsgrundlage oder zeitliche Bemessung bei den direkten Steuern unterschiedlich bestimmt wurden.

In Ausführung eines im Jahr 1977 angenommenen Verfassungsauftrags ([Art. 129 BV](#)) zur Harmonisierung der Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden \(StHG\)](#). Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz** für die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben.

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von kantonalen **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt ([Art. 129 Abs. 2 BV](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 StHG](#)).

In diesem Gesetz fehlen grundsätzlich Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt – abgesehen von einzelnen Bestimmungen für die dBSt – den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt. Im Gegensatz dazu verlangt [Art. 104 Abs. 2 und 3 DBG](#) beispielsweise, dass jeder Kanton eine kantonale Steuerrekurskommission bestellt und dass für die Veranlagung der juristischen Personen jeder Kanton eine einzige Amtsstelle bezeichnet.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Nach Ablauf der Übergangsfrist der Kantone von acht Jahren findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen ([Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG](#)). Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

Die in der Schweiz erhobenen Steuern werden unterteilt in **Steuern auf Einkommen und Vermögen** (**Steuern auf Gewinn und Kapital** bei den juristischen Personen) sowie in **Verbrauchs- und Besitzes- oder Ausgabensteuern**. Von beiden Kategorien – sogenannte «direkte» und «indirekte» Steuern – erheben Bund, Kantone und Gemeinden einzelne Steuern.

Bemerkung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, direkte und indirekte Steuern zu unterscheiden.

Bei den direkten Steuern sind Steuerschuldner (Steuersubjekt) und Steuerträger (die wirtschaftlich belastete Person) bzw. Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlage identisch. Das ist z. B. bei der Einkommenssteuer der Fall.

Bei der Qualifikation der indirekten Steuern ist sich die Wissenschaft hingegen nicht einig. Nach der einen Meinung liegt eine indirekte Steuer vor, wenn Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch sind, d.h. wenn der Steuerschuldner die Steuer auf den Steuerträger überwälzen muss (z. B. MWST oder Verrechnungssteuer). Nach der anderen Meinung sind bei den indirekten Steuern Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlage verschieden (z. B. Zölle).

1.3 Vom Bund erhobene Steuern

Direkte Steuern

- Direkte Bundessteuer
 - auf dem Einkommen der natürlichen Personen
 - auf dem Gewinn der juristischen Personen
- Eidgenössische Spielbankenabgabe
- Wehrpflichtersatzabgabe

Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern

- Mehrwertsteuer
- Eidgenössische Verrechnungssteuer
- Eidgenössische Stempelabgaben
- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Mineralölsteuer
- Automobilsteuer
- Steuer auf Spirituosen
- Zölle
- Verkehrsabgaben

1.4 In den Kantonen und Gemeinden erhobene Steuern

Die Kantone und Gemeinden erheben mehrheitlich die gleichen Steuern. Vielfach partizipieren die Gemeinden auch nur am kantonalen Steuerertrag oder erheben Zuschläge zur kantonalen Steuer.

Direkte Steuern

- Einkommens- und Vermögenssteuern
- Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
- Gewinn- und Kapitalsteuern
- Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Geldspielgewinnsteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Liegenschaftssteuer
- Handänderungssteuer
- Kantonale Spielbankenabgabe
- Diverse

Besitz- und Ausgabensteuern

- Motorfahrzeugsteuer
- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Kantonale Stempelsteuer
- Lotteriesteuer
- Wasserzinsen
- Diverse

Auf den ersten Blick mag die grosse Anzahl der in der Schweiz erhobenen Steuern und die Überlagerung der Steuerhoheiten erstaunen. Im Vergleich mit ausländischen Staaten sticht die Schweiz aber keineswegs durch die Vielzahl der erhobenen Steuern hervor. Was sie aufgrund des Föderalismus kennzeichnet, ist das Fehlen einer einheitlichen gesetzlichen Regelung, vor allem der direkten Steuern. Das StHG enthält nur Grundsätze zu Besteuerung und Verfahren.

Im Jahr 2023 betrugen die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte gemäss konsolidierten Finanzstatistiken¹ ca. CHF 166,1 Milliarden, welche sich folgendermassen zusammensetzen:

- Bund: CHF 76 Milliarden;
- Kantone: CHF 55,4 Milliarden;
- Gemeinden: CHF 34,7 Milliarden.

Der vorliegende Artikel gibt in groben Zügen einen Überblick über die geltenden Steuern und ermöglicht es den Lesenden, sich mit dem schweizerischen Steuersystem vertraut zu machen.²

¹ Die nationale Konsolidierung und Vergleichbarkeit wird durch das sogenannte «FS-Modell» der Finanzstatistik sichergestellt. Dieses Modell basiert grundsätzlich auf dem Harmonisierten Rechnungsmodell der Kantone (HRM2).

² Nähere Einzelheiten über die wichtigsten Steuern gibt Register D (Einzelne Steuern) im Dossier [Steuerinformationen](#).

2 VOM BUND ERHOBENE STEUERN

2.1 Steuern auf Einkommen und Gewinn sowie andere direkte Steuern

2.1.1 Direkte Bundessteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 128 BV](#)

[Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#)

Die am Anfang teils auf Notrecht beruhende Kompetenz des Bundes, direkte Steuern zu erheben, wurde erst 1958 auf Verfassungsstufe verankert. Im Jahr 1982 wurde die vormalige «Wehrsteuer» in «direkte Bundessteuer» (dBSt) umbenannt. Noch immer ist die Geltungsdauer der dBSt beschränkt und wird jeweils periodisch verlängert, letztmals bis Ende des Jahres 2035 im Rahmen der neuen [Finanzordnung 2021 \(NFO\)](#).

Die dBSt wird auf dem **Einkommen** der natürlichen Personen und dem **Reingewinn** juristischer Personen erhoben. Das Vermögen natürlicher und das Kapital juristischer Personen werden demgegenüber nicht von der dBSt erfasst.

Die dBSt wird **von den Kantonen** unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen ([Art. 2 DBG](#)). Dabei liefert jeder Kanton **78,8 %** der von ihm bezogenen Steuerbeträge, der Bussen sowie der Zinsen dem **Bund** ab. Der **Kantonsanteil** beträgt somit **21,2 %** ([Art. 196 Abs. 1 DBG](#)).³

Zur Feststellung der Steuerfaktoren und des Steuerbetrags braucht es eine **zeitliche Bemessung**. Die Einkommenssteuer wird für jede Steuerperiode aufgrund des in dieser tatsächlich erzielten Einkommens festgesetzt und bezogen. Für natürliche Personen entspricht die Steuerperiode dem Kalenderjahr.

Die Steuer auf dem Reingewinn der juristischen Personen wird ebenfalls für jede Steuerperiode festgesetzt und bezogen, wobei diese dem Geschäftsjahr entspricht.

2.1.1.1 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Unbeschränkt steuerpflichtig aufgrund persönlicher Zugehörigkeit sind natürliche Personen, die in der Schweiz ihren steuerrechtlichen **Wohnsitz** oder **Aufenthalt** haben. Ein steuerrechtlicher Aufenthalt in der Schweiz besteht, wenn eine Person (ungeachtet vorübergehender Unterbrechung):

- während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt; oder
- während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Im Weiteren sind natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit **beschränkt steuerpflichtig**, wenn zwischen der natürlichen

³ Verteilschlüssel gültig seit 1. Januar 2020 aufgrund des [Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 \(STAF\)](#).

Person und gewissen in der Schweiz liegenden Steuerobjekten (z. B. Geschäftsbetrieb, Betriebsstätte, Grundeigentum) eine **wirtschaftliche Beziehung** besteht.

Gemäss dem Grundsatz der **Ehegatten- und Familienbesteuerung** bilden die verheirateten Paare eine Gemeinschaft und somit auch in steuerlicher Hinsicht eine wirtschaftliche Einheit. Deshalb werden die Einkommen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, unabhängig von ihrem Güterstand, zusammengerechnet. Sie sind gemeinsam steuerpflichtig und üben auch ihre Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam aus. Dieselbe Regelung gilt für eingetragene Partnerschaften sinngemäss.⁴

Bemerkung

In der Volksabstimmung vom 8. März 2026 ist das [Bundesgesetz über die Individualbesteuerung](#) mit 54,23 % Ja-Stimmen angenommen worden. Dieses tritt spätestens am 1. Januar 2032 in Kraft. Dadurch sollen in Zukunft natürliche Personen unabhängig von ihrem Zivilstand besteuert werden.

Die Gemeinschaftsbesteuerung wird durch die Heirat ausgelöst, wobei die Ehegatten für die ganze entsprechende Steuerperiode der Gemeinschaftsbesteuerung unterliegen. Bei Tod eines Ehegatten endet die Ehe und damit auch die Gemeinschaftsbesteuerung. Bei Scheidung und bei rechtlicher sowie bereits bei tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Das Einkommen Minderjähriger wird dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet, mit Ausnahme des Erwerbseinkommens, für welches das Kind selbstständig besteuert wird.

Die dBSt erfasst die **gesamten Einkünfte**, so zum Beispiel:

- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Nebeneinkünfte wie z. B. Dienstaltersgeschenke, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen);
- Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen);
- Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- Einkünfte aus Vorsorge (Renten und Kapitalleistungen aus der 1. und 2. Säule sowie aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge);
- übrige Einkünfte (z. B. Ersatzeinkünfte und Unterhaltsbeiträge sowie gewisse Spielgewinne).

Vom Bruttoeinkommen können die **Gewinnungskosten**, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendig waren (z. B. die Berufskosten Unselbstständigerwerbender), abgezogen werden.

Nach Berücksichtigung der **allgemeinen Abzüge** (z. B. private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag, Unterhaltsbeiträge, Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, an die berufliche Vorsorge und an die gebundene Selbstvorsorge sowie für Lebens- Kranken- und Unfallversicherungen, Zinsen von Sparkapitalien, Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, Zweiverdienerabzug, Kinderdrittbetreuungskostenabzug) erhält man das **Reineinkommen**. Dieses schliesslich um die

⁴ Mit dem Inkrafttreten der Ehe für alle ist die eingetragene Partnerschaft in der Schweiz per 30. Juni 2022 abgeschafft worden. Die vor diesem Datum eingetragenen Partnerschaften bleiben jedoch bestehen, wenn sie nicht in eine Ehe umgewandelt werden.

Sozialabzüge (z. B. persönliche Abzüge, Kinderabzug, Abzug für Verheiratete und Abzug für unterstützungsbedürftige Personen) verminderte Reineinkommen bildet dann das **steuerbare Einkommen**, das als Grundlage der Steuerberechnung dient. Die Einkommenssteuer nimmt damit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen steuerpflichtigen Person.

Die dBSt auf dem Einkommen der natürlichen Personen wird aufgrund von drei progressiv⁵ ausgestalteten Tarifen erhoben: Grundtarif für die alleinstehenden Personen, Tarif für die verheirateten Personen und Elterntarif. Der Verheiratetentarif erlaubt, der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushaltes mit mehreren Personen – im Vergleich zu einem Einpersonen-Haushalt – Rechnung zu tragen. Die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen in einem Haushalt zusammenlebenden und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitenden Steuerpflichtigen werden nach dem Elterntarif besteuert. Er besteht aus dem Verheiratetentarif (Basis) und einem **Abzug vom Steuerbetrag** von CHF 263 pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Da Steuerbeträge unter CHF 25 nicht eingezogen werden (**Bezugsminimum**), beginnt die Steuererhebung für die Steuerperiode 2026 bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 32'200 für Verheiratete und Einelternfamilien bzw. von CHF 18'500 für die übrigen Steuerpflichtigen.

Der **gesetzliche Höchstsatz** (Durchschnittssteuersatz) ist in der BV festgelegt und beträgt bei der dBSt 11,5 % ([Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV](#)). Er wird gemäss dem für die Steuerperiode 2026 geltenden Tarif ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 941'400 für Verheiratete und Einelternfamilien bzw. von CHF 794'600 für die übrigen Pflichtigen erreicht.

Die Tarife zur dBSt sind direkt anwendbar für die Steuerberechnung. Es gibt also, anders als in den meisten Kantonen, keinen Steuerfuss.

Zum Ausgleich der Folgen der **kalten Progression**⁶ werden Tarife und Abzüge für natürliche Personen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.⁷

Die BV schreibt ausserdem vor, dass bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist ([Art. 128 Abs. 2 BV](#)).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Einkommen natürlicher Personen betrug 2025 CHF 14,7 Milliarden (inkl. Kantonsanteil).

⁵ Der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind.

⁶ Der Begriff der «kalten Progression» bezeichnet den Umstand, dass bei progressivem Steuertarif eine steuerpflichtige Person aufgrund ihres gestiegenen Nominaleinkommens mit einem höheren Durchschnittssteuersatz belastet wird, obwohl ihr reales Einkommen nicht entsprechend angestiegen ist. Dies führt zu einer Verminderung der Kaufkraft.

⁷ Für Einzelheiten siehe den Artikel «[Kalte Progression](#)» im Dossier Steuerinformationen.

2.1.1.2 Gewinnsteuer juristischer Personen

Während bei den natürlichen Personen das Einkommen und kantonal auch das Vermögen zur Besteuerung herangezogen werden, sind dies bei den juristischen Personen der Gewinn und auf kantonaler Ebene zusätzlich das Kapital. Auch bei den juristischen Personen werden zwei Arten der Steuerpflicht unterschieden. **Unbeschränkt steuerpflichtig** aufgrund persönlicher Zugehörigkeit sind juristische Personen, die ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben. Eine **beschränkte Steuerpflicht** – und damit eine wirtschaftliche Zugehörigkeit – besteht beispielsweise für schweizerische Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften [AG], Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH]) und **Genossenschaften**, welche wie Kapitalgesellschaften besteuert werden;
- **Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen** (öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz).

Der Bruttoertrag aus der dBSt auf dem Gewinn juristischer Personen betrug 2025 CHF 17,4 Milliarden (inkl. Kantonsanteil).

2.1.1.2.1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Diese Gesellschaften entrichten eine Steuer auf dem Reingewinn. Es gibt keine eidgenössische Kapitalsteuer.

Der **Steuersatz** der dBSt ist **proportional** und beträgt **8,5 %** des Reingewinns. Ein Steuerfuss kommt nicht zur Anwendung. Die entrichtete Steuer kann für die Ermittlung des Reingewinns abgezogen werden. Dadurch reduziert sich der effektive Steuersatz.

Um eine mehrfache Besteuerung zu vermeiden, werden Gewinne von in- und ausländischen Tochtergesellschaften, die an Schweizer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgeschüttet werden, indirekt von der Besteuerung freigestellt. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt. Dieser so genannte **Beteiligungsabzug** gilt für Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu mindestens 10 % am Grund- bzw. Stammkapital oder zu mindestens 10 % am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder die Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million halten. Die Steuer auf dem Reingewinn wird im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn reduziert.

Auf Kapitalgewinne wird der Beteiligungsabzug angewendet, wenn die **veräusserte Beteiligung** mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven begründet und eine Haltedauer von einem Jahr erfüllt ist.

2.1.1.2.2 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen (z. B. öffentlich-rechtliche oder kirchliche Körperschaften sowie Anstalten des Bundes) entrichten auf Bundesebene in der Regel eine Gewinnsteuer mit einem **proportionalen Steuersatz von 4,25 %** des Reingewinns, sofern sie nicht aufgrund

ihres öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecks von der Steuerpflicht befreit sind. Dasselbe gilt für die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Solange der Gewinn CHF 5'000 nicht erreicht, bleibt er steuerfrei. Juristische Personen mit ideellen Zwecken müssen Gewinne bis CHF 20'000 nicht versteuern, sofern diese ausschliesslich und unwiderruflich ideellen Zwecken gewidmet sind.

2.1.1.2.3 Ergänzungssteuer

Im Rahmen der OECD/G20-Mindestbesteuerung erhebt die Schweiz zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz und dem Mindeststeuersatz von 15 % eine schweizerische Ergänzungssteuer. Betroffen sind multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten jährlichen Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Damit wird einerseits verhindert, dass Steuersubstrat von der Schweiz ins Ausland abfließt und andererseits wird sichergestellt, dass die erforderliche Mindestbesteuerung genau erreicht wird, ohne die Gewinnsteuern von Bund und/oder Kanton anzupassen.

Die Umsetzung dieser Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mit der [Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 \(MindStV\)](#). Innerhalb von sechs Jahren muss der Bundesrat dem Parlament ein Bundesgesetz vorlegen, das die Verordnung ablöst.

Mit der internationalen Ergänzungssteuer (IIR) werden die Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmensgruppen und von Zwischenholdings einer ausländischen Unternehmensgruppe mit 15 % mindestbesteuert, sofern die Unternehmensgruppe weltweit mindestens 750 Millionen Euro umsetzt. Dies verhindert, dass andere Staaten gemäss den Regeln der OECD/G20-Mindestbesteuerung diese ausländischen Gewinne mit der sekundären internationalen Ergänzungssteuer besteuern. Die Verordnungsbestimmungen zur IIR sind per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt worden.

2.1.2 Eidgenössische Spielbankenabgabe

Rechtliche Grundlage

[Art. 106 BV](#)

[Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 \(BGS\)](#)

Nachdem 1993 das Spielbankenverbot in der BV aufgehoben worden war, hat der Bund die Kompetenz zur Erhebung einer speziellen Steuer auf den Einnahmen der Spielbanken erhalten. Diese darf jedoch 80 % der Bruttospielerträge nicht übersteigen und wird dem AHV/IV-Fonds zugewendet. Seit dem 1. Januar 2019 können die Einnahmen von Spielbanken im Besitz einer erweiterten Konzession auch aus der Betreibung von Online-Geldspielen stammen. Erhebt der Standortkanton für die Kursäle eine gleichartige Abgabe, kann der Bundesrat die vom Bund zu erhebende Abgabe auf dem Bruttospielertrag der terrestrischen (landbasierten) Spielbanken mit Konzession B reduzieren. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 % vom Gesamttotal der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

Die Spielbankenabgabe wird von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) erhoben. Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen allen Spieleinsätzen und allen ordnungsgemäss ausbezahlten Spielgewinnen. Ebenfalls Bestandteil des Bruttospielertrags sind die von der Spielbank bei Tischspielen (wie z. B. Poker) erhobenen Kommissionen.

Der Steuerertrag aus der Spielbankenabgabe betrug 2025 CHF 353 Millionen zugunsten des AHV/IV-Fonds und CHF 43 Millionen zugunsten der Standortkantone der Kursäle mit Konzession B.

2.1.2.1 Abgabesätze

Je nach Kategorie kommen folgende Abgabesätze zur Anwendung:

- **Bruttospielertrag von terrestrischen Spielbanken:** Für den Bruttospielertrag bis zu CHF 10 Millionen beträgt der Basisabgabesatz **40 %**. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 % bis zum **Höchstsatz von 80 %**.
- **Bruttospielertrag von Online-Spielbanken:** Für den Bruttospielertrag bis zu CHF 3 Millionen beträgt der Basisabgabesatz **20 %**. Der Grenzsteuersatz steigt danach gemäss folgender Stufen bis **80 %** an:
 - 2 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 3 und 10 Millionen;
 - 1 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 10 und 20 Millionen;
 - 0.5 % für jede Million Bruttospielertrag zwischen CHF 20 und 40 Millionen;
 - 0.5 % für jede Tranche von CHF 4 Millionen Bruttospielertrag zwischen CHF 40 und 80 Millionen;
 - 0.5 % für jede Tranche von CHF 10 Millionen Bruttospielertrag ab CHF 80 Millionen.

Der Bundesrat kann den Abgabesatz während der ersten vier Betriebsjahre einer Spielbank um die Hälfte reduzieren.

2.1.2.2 Abgabeermässigungen für Spielbanken

Der Bundesrat kann für Spielbanken den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank wesentlich für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden (z. B. Unterstützung des Sports, Massnahmen im sozialen Bereich, Tourismusförderung). Die Abgabeermässigung gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

Ist die Standortregion der Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um ein Drittel reduzieren. Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren. Die Reduktion der Abgabe gilt nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.

2.1.3 Wehrpflichtersatzabgabe

Rechtliche Grundlagen

[Art. 40 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 und 3 BV](#)

[Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 \(WPEG\)](#)

Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten ([Art. 59 Abs. 1 BV](#)). **Erfüllt** er die persönliche **Militär- oder Zivildienstleistung nicht**, muss er gemäss den Bestimmungen des WPEG in der Regel eine Wehrpflichtersatzabgabe entrichten. Die Ersatzpflicht beginnt frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet und dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollendet. Die Ersatzabgabe verfolgt keine fiskalischen Ziele, sondern dient dem staatspolitischen Zweck, den verfassungsmässigen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht durchzusetzen. Bei speziellen Umständen, beispielsweise wenn eine Rente der IV entrichtet wird, sieht [Art. 4 WPEG](#) eine Befreiung von der Ersatzpflicht vor.

Die Wehrpflichtersatzabgabe wird unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben. Die **Kantone** haben Anspruch auf eine **Bezugsprovision von 20 %**.

Die Ersatzabgabe wird nach der Gesetzgebung über die dBS auf dem gesamten Reineinkommen erhoben, das der Ersatzpflichtige im In- und Ausland erzielt. Veranlagungsgrundlage bilden die Daten der dBS. Liegen diese nicht vor, wird die Ersatzabgabe aufgrund einer besonderen Ersatzabgabeerklärung veranlagt.

Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt jährlich, in der Regel in dem auf das Ersatzjahr folgenden Jahr. Die **volle Ersatzabgabe beträgt CHF 3 je CHF 100** des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber CHF 400. In Abhängigkeit der geleisteten Dienstage sieht das Gesetz einige Ermässigungen vor. Werden im Ersatzjahr beispielsweise mehr als die Hälfte der Dienstage geleistet, halbiert sich die Ersatzabgabe. Ebenso wird die Ersatzabgabe entsprechend der Gesamtzahl der bis zum Ende des Ersatzjahres insgesamt geleisteten Dienstage ermässigt. Die Ermässigung beträgt ein Zehntel für 50 bis 99 Militärdienstage (75 bis 149 Zivildienstage) und ein weiteres Zehntel für je 50 weitere Militärdienstage (75 Zivildienstage) oder Bruchteile davon. Die im Zivilschutz geleisteten Dienstage werden ebenfalls separat angerechnet.

Die Ersatzpflicht dauert elf Jahre für Ersatzpflichtige, die weder in einer Formation der Armee eingeteilt noch der Zivildienstpflicht unterstellt sind. Wird die Gesamtdienstleistungspflicht letztlich erfüllt, besteht Anspruch auf eine Rückerstattung der bislang bezahlten Ersatzabgaben.

Der Ertrag aus der Wehrpflichtersatzabgabe betrug 2025 CHF 156 Millionen (inkl. 20 % Bezugsprovision der Kantone).

2.2 Verbrauchsbesteuerung

2.2.1 Mehrwertsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 130 BV und Art. 196 Ziff. 14 Übergangsbestimmung BV Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 \(MWSTG\)](#)

Am 1. Januar 1995 wurde die MWST eingeführt. Der Systemwechsel von der Warenumsatzsteuer (WUST) zur MWST war massgeblich auf die Etablierung der MWST in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen.

Am 1. Januar 2010 ist das total revidierte MWSTG in Kraft getreten, das gegenüber dem vorherigen Gesetz zahlreiche Vereinfachungen enthält und generell anwenderfreundlicher ist. Auf den 1. Januar 2018 wurde das MWSTG teilrevidiert, insbesondere um mehrwertsteuerbedingte Benachteiligungen inländischer Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten zu eliminieren. Per 1. Januar 2024 sind alle Steuersätze zugunsten der AHV erhöht worden. Am 1. Januar 2025 ist eine Änderung des MWSTG in Kraft getreten, die unter anderem die Steuerpflicht für Online-Versandhandelsplattformen sowie die jährliche Abrechnung umfasst.

2.2.1.1 Besteuerungsgrundsatz

Die MWST ist eine **allgemeine Verbrauchssteuer**. Das Ziel der Besteuerung liegt im nicht unternehmerischen inländischen Konsum von Gegenständen und Dienstleistungen. Sie wird auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors (Inlandsteuer), auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer) erhoben.

Steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt und nicht von der Steuerpflicht befreit ist (Inlandsteuer). Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn keine Steuerbefreiung vorgesehen ist. Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland werden grundsätzlich steuerpflichtig, wenn sie Leistungen im Inland erbringen.

Wer Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im **Inland** hat, ist von der Steuerpflicht befreit, wenn er:

- im In- und/oder Ausland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt; oder
- als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Organisation im In- und/oder Ausland weniger als CHF 250'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt; oder
- im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt.

Wer Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im **Ausland** hat und Leistungen im Inland erbringt, ist von der Steuerpflicht befreit, wenn er:

- im In- und/oder Ausland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz, bei gemeinnützigen Organisationen und nicht gewinnorientierten Sport- oder Kulturvereinen CHF 250'000 Umsatz, aus steuerbaren Leistungen erzielt;

- im Inland nur von der Steuer befreite oder von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt; oder
- im Inland nur gewisse Dienstleistungen erbringt oder leitungsgebundene Energie an steuerpflichtige Unternehmen liefert.

Wer nicht inlandsteuerpflichtig ist, kann bezugsteuerpflichtig werden, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehr als CHF 10'000 an Leistungen bezogen werden, die der Bezugsteuer unterliegen. Dabei geht es hauptsächlich um Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Für die Einfuhrsteuer, also die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen aus dem Aus- ins Inland, wird der Zollschuldner steuerpflichtig.

Ende 2025 zählte die MWST rund 427'000 Steuerpflichtige.

Bemessungsgrundlage ist bei im Inland erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen das vereinbarte bzw. vereinnahmte Entgelt. Die Steuerpflichtigen dürfen in ihrer MWST-Abrechnung die Steuer abziehen, die auf den von ihnen selbst bezogenen Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf ihren Einfuhren von Gegenständen lastet. Durch diesen sogenannten **Vorsteuerabzug** wird eine Steuerkumulation (steuerbelasteter Einkauf und Versteuerung des Umsatzes) vermieden (Netto-Allphasenprinzip).

Dieses Prinzip wird durchbrochen bei Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, indem die Erbringer solcher Leistungen keinen Vorsteuerabzug vornehmen dürfen (*siehe nachfolgendes Kapitel*).

Da die MWST vom Konsumenten getragen werden soll, wird sie in der Regel auf ihn überwältzt, indem sie in den Verkaufspreis eingerechnet oder als separate Position auf der Rechnung aufgeführt wird.

2.2.1.2 Besonderheiten

Es wird unterschieden zwischen von der MWST **befreiten** und von ihr **ausgenommenen** Leistungen. Auf diesen beiden Leistungskategorien muss keine Steuer entrichtet werden. Ein Unterschied besteht jedoch beim Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Dieser Anspruch besteht nur für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen, welche zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer befreit sind (echte Steuerbefreiung).

Von der Steuer befreit (Anspruch auf Vorsteuerabzug) sind insbesondere:

- Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versandt werden;
- Transportleistungen über die Grenze;
- Dienstleistungen an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland.

Dienen die bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen hingegen zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, darf auf diesen Gegenständen und Dienstleistungen kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (unechte Steuerbefreiung). Es handelt sich dabei z. B. um Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Bildung, der Kultur, des Sports, der Banken und Versicherungen sowie bei Vermietung und Verkauf von Liegenschaften.

2.2.1.3 Steuermass

Normalsatz 8,1 %;

Sondersatz Beherbergungsleistungen (Übernachtungen mit Frühstück) der Hotellerie und Parahotellerie (z. B. Vermietung von Ferienwohnungen) unterliegen dem Satz von **3,8 %**;

Reduzierter Satz für bestimmte Güterkategorien und Dienstleistungen besteht ein reduzierter Satz von **2,6 %**, insbesondere für:

- Lebensmittel (ausser alkoholische Getränke) nach dem [Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 \(LMG\)](#). Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen (z. B. im Restaurant) abgegeben werden;
- Vieh, Geflügel, Fische;
- Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen;
- Getreide;
- Futter- und Düngemittel;
- Medikamente;
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften (Ausnahme: Der Normalsatz gilt für Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter);
- Produkte für die Monatshygiene.

Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz bis CHF 5'024'000 und einer Steuerschuld von höchstens CHF 108'000 pro Jahr können sich für eine vereinfachte Steuerabrechnung entscheiden. Die Steuerschuld wird durch Multiplikation des gesamten steuerbaren Bruttoumsatzes (inkl. MWST) mit dem für die betreffende Branche geltenden sogenannten **Saldosteuersatz** ermittelt.

Bei Anwendung solcher Saldosteuersätze – die immer tiefer sind als der Steuersatz gemäss [Art. 25 MWSTG](#) – muss die an die Steuer auf den Umsätzen anrechenbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden, weil diese bereits bei der Festlegung des Saldosteuersatzes berücksichtigt wurde (Beispiele: Saldosteuersatz für Architekten = 6,2 %, für Bäckereien = 0,6 %).

Die Saldosteuersätze dienen nur zur Berechnung der Steuer in der Abrechnung mit der ESTV. Gegenüber den Leistungsempfängern müssen hingegen die gesetzlichen Steuersätze von 8,1 %, 3,8 % oder 2,6 % angewendet werden.

2.2.1.4 Steuererhebung

Zuständig für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer ist die ESTV.

Im Gegensatz dazu fällt die Steuererhebung auf der Einfuhr von Gegenständen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

2.2.1.5 Zweckgebundene Verwendung eines Anteils der Einnahmen

Gemäss den gegenwärtig geltenden Verfassungsbestimmungen ([Art. 130 BV](#) sowie [Art. 196 Ziff. 14 Übergangsbestimmung BV](#)) sind rund 24 % des MWST-Ertrags zweckgebunden für die AHV, für grosse Eisenbahnprojekte und für die Prämienverbilligung der Krankenversicherung und fliessen daher nicht in die allgemeine Bundeskasse:

- der Ertrag aus 1,4 Prozentpunkten der MWST (1,4 Prozentpunkte des Normalsatzes, 0,6 Prozentpunkte des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen und 0,4 Prozentpunkte des reduzierten Satzes) ist für die AHV bestimmt;
- der Ertrag aus 0,2 Prozentpunkten wird zur Finanzierung von grossen Eisenbahnprojekten eingesetzt;
- vom verbleibenden Betrag werden 5 % für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommensschichten verwendet.

Im Jahr 2025 betrug der Steuerertrag aus der MWST inklusive Zinsen und Bussen CHF 27,6 Milliarden (Bruttoforderungen vor Abzug der Debitorenverluste).

2.2.2 Verrechnungssteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 132 Abs. 2 BV](#)

[Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 \(VStG\)](#)

Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund an der **Quelle**, d.h. beim Schuldner der steuerbaren Leistung (Steuersubjekt), **erhobene Steuer**. Sie wird auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insbesondere auf Zinsen und Dividenden), auf Gewinnen aus Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung und auf bestimmten Versicherungsleistungen (Steuerobjekt) erhoben. Voraussetzung für die Erhebung der Verrechnungssteuer ist, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung Inländer ist.

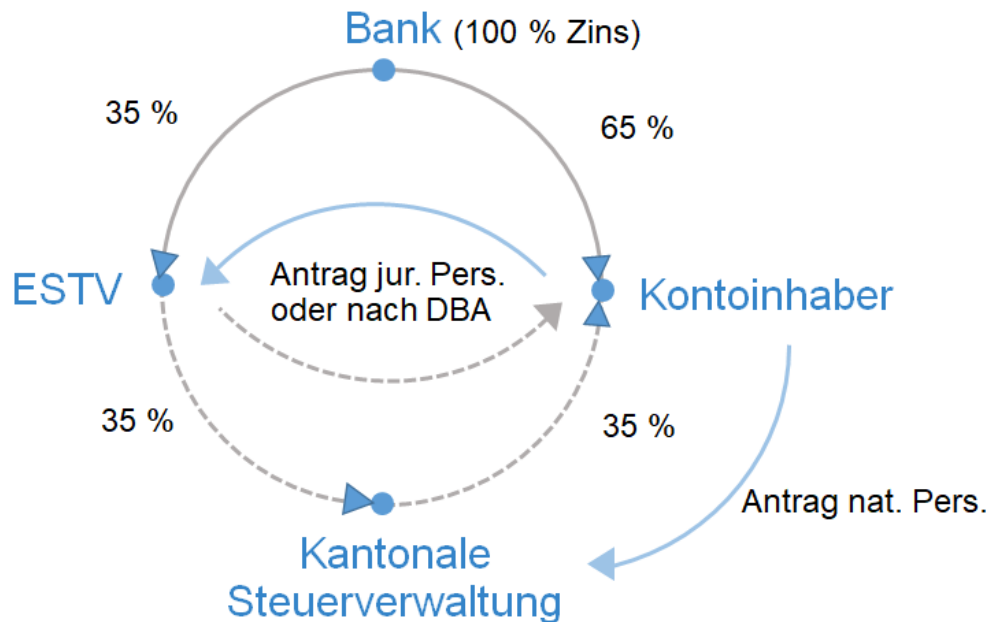
Die Empfänger der steuerbaren Leistung sollen veranlasst werden, den zuständigen Veranlagungsbehörden die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Gewinne erzielt wurden, anzugeben (sogenannter **Sicherungszweck** der Verrechnungssteuer). Die Steuer strebt damit in erster Linie die Eindämmung der Steuerhinterziehung an.⁸

Die Verrechnungssteuer wird **unter bestimmten Voraussetzungen** mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern **verrechnet oder zurückerstattet**. Die in der Schweiz wohnhaften Empfänger

⁸ Für Einzelheiten siehe den Artikel «[Eidgenössische Verrechnungssteuer](#)» im Dossier Steuerinformationen.

der steuerbaren Leistung, die ihre Deklarationspflicht bei den Einkommens- und Vermögenssteuern erfüllen, werden durch die Steuer somit nicht endgültig belastet.

Der Verrechnungssteuermechanismus lässt sich grafisch für eine Zinszahlung wie folgt darstellen:



Die Verrechnungssteuer ist eine **Objektsteuer**, d.h. sie wird ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers der steuerbaren Leistung erhoben.

Der **Steuersatz** beträgt:

- **35 %** auf beweglichen Kapitalerträgen und Gewinnen aus Geldspielen sowie aus gewissen Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung;
- **15 %** auf Leibrenten und Pensionen;
- **8 %** auf sonstigen Versicherungsleistungen.

Die inländischen **Schuldner** der steuerbaren Leistung (Steuersubjekt) sind **steuerpflichtig** (z. B. die AG für ausgeschüttete Dividenden, die Bank für geleistete Zinsen auf Sparguthaben oder die Versicherungsgesellschaft für ausgerichtete Versicherungsleistungen). Sie haben auf der steuerbaren Leistung die Steuer zu entrichten und diese durch entsprechende Kürzung der Leistung **zwingend** auf deren Empfänger (z. B. Kontoinhaber) zu **überwälzen**. In gewissen Fällen kann die Steuerpflicht **durch Meldung** statt Entrichtung ganz oder teilweise erfüllt werden.

Nach dem Prinzip der **Selbstveranlagung** haben sich die Steuerschuldner unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, ihr bei Fälligkeit die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die geschuldete Steuer zu entrichten oder die an ihre Stelle tretende Meldung zu erstatten.

Auf Steuerbeträgen, die nach ihrem Fälligkeitstermin ausstehen, ist ohne Mahnung ein in der [Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern vom 25. Juni 2021 \(Zinssatzverordnung EFD\)](#) bestimmter Verzugszins geschuldet. Dieser beträgt 4,0 % für Verrechnungssteuerbeträge, die im Kalenderjahr 2026 fällig werden.

Die **Rückerstattung** der Verrechnungssteuer wird **auf Antrag** hin wie folgt gewährt:

- **natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**, sofern sie in der für die Staats- und Gemeindesteuern massgeblichen Steuererklärung die Vermögenswerte und die darauf erzielten Vermögenserträge ordnungsgemäss **deklariert** haben. Natürliche Personen haben ihren Verrechnungs- bzw. Rückerstattungsanspruch bei der Steuerbehörde desjenigen Kantons einzureichen, in dem sie am Ende des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dazu ein Antragsformular zu verwenden, das zugleich als **Wertschriftenverzeichnis** zur Steuererklärung dient und gleichzeitig mit dieser einzureichen ist. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen erfolgt **durch die Kantone**, wobei der zurückzuerstattende Betrag in der Regel mit der kantonalen Steuerschuld verrechnet wird;
- **juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz**, sofern sie insbesondere die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag **verbucht** haben. Die juristischen Personen reichen ihren Antrag entweder mittels «[Formular 25](#)» oder über das [elektronische Portal](#) bei der ESTV ein. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen allesamt erfüllt sind, stattet die ESTV die Verrechnungssteuer direkt zurück.

Vorausgesetzt ist weiter, dass die antragstellende Person bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das **Recht zur Nutzung** des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass. Die Empfänger der steuerbaren Leistung haben den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer **innert gesetzlicher** und deshalb **nicht erstreckbarer Frist von drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, zu stellen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so entsteht entweder kein Rückerstattungsanspruch oder aber ein bestehender Anspruch ist **verwirkt**. Die Rückerstattung ist ferner in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.

Die Empfänger der steuerbaren Leistung, die ihren Rückerstattungsanspruch nicht geltend machen oder diesen in Verletzung der ihnen obliegenden steuerlichen Pflichten verwirken, sind nicht von der Pflicht entbunden, die Erträge zu deklarieren und die auf dem betroffenen Einkommen und Vermögen geschuldeten **direkten Steuern** zu entrichten. Die Verrechnungssteuer ist somit nicht die Abgeltung für die ordentliche Steuer.

Für im Ausland ansässige Leistungsempfänger stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Personen, deren Ansässigkeitsstaat mit der Schweiz ein **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**⁹ abgeschlossen hat, können jedoch je nach Ausgestaltung dieses Abkommens Anspruch auf die ganze oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer erheben, sofern sie die darin aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Sie stellen ihren Antrag bei der ESTV, wozu sie bestimmte [Formulare](#) verwenden müssen (vgl. Angaben in der Liste in Fussnote 9).

Für bestimmte, im VStG und der [Verrechnungssteuerverordnung vom 19. Dezember 1966 \(VStV\)](#) abschliessend aufgezählte Sachverhalte können die steuerpflichtigen Personen ihre Steuerpflicht ferner durch **Meldung** der steuerbaren Leistung anstatt Entrichtung der Steuer erfüllen. In diesem Fall

⁹ Siehe dazu die auf der [Website](#) der ESTV publizierte Länderliste des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF «Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen».

entfällt auch ein entsprechendes Rückerstattungsverfahren. Gleiches gilt unter gewissen Voraussetzungen für im Ausland ansässige Leistungsempfänger (bestimmte Gesellschaften), deren Ansässigkeitsstaat mit der Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Schliesslich ergibt sich die Möglichkeit der Anwendung eines Meldeverfahrens auch gestützt auf [Art. 9 des Abkommens der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten vom 26. Oktober 2004](#).

Der Bruttoertrag aus der Verrechnungssteuer betrug 2025 CHF 6,1 Milliarden (inkl. Kantonsanteil von 10 %).

2.2.3 Eidgenössische Stempelabgaben

Rechtliche Grundlagen

[Art. 132 Abs. 1 BV](#)

[Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 \(StG\)](#)

Die Stempelabgaben sind vom Bund erhobene Steuern auf bestimmten Vorgängen des Rechts- und Kapitalverkehrs. Das StG regelt drei Arten von Stempelabgaben ([Art. 1 Abs. 1 StG](#)). Ihre Erhebung knüpft an die Begründung von Beteiligungsrechten (Emissionsabgabe; [Art. 5 bis 12 StG](#)), den Handel mit Wertschriften (Umsatzabgabe; [Art. 13 bis 20 StG](#)) oder an Prämienzahlungen für bestimmte Versicherungen (Abgabe auf Versicherungsprämien; [Art. 21 bis 26 StG](#)) an.¹⁰ Der Ausdruck «Stempelabgaben» ist somit historisch zu verstehen und bezieht sich nicht (mehr) auf Urkunden bzw. deren Stempelaufdrucke oder Stempelmarken.

2.2.3.1 Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe wird insbesondere auf der **Ausgabe von inländischen Beteiligungsrechten** erhoben. Sie erfasst die – entgeltliche oder unentgeltliche – Begründung und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von Aktien einer inländischen AG oder Kommanditaktiengesellschaft, von Stammanteilen einer inländischen GmbH, von Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften, von Genussscheinen inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften und von Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Die Emissionsabgabe beträgt **1 %** vom Betrag, welcher der Gesellschaft oder Genossenschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft gilt für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell ein Freibetrag von CHF 1 Million.

Von der Emissionsabgabe ausgenommen sind insbesondere die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Spaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz. Zwecks Stärkung der Stabilität im Finanzsektor ist auch gewisses Vorrats- und Wandlungskapital von der Emissionsabgabe befreit.

¹⁰ Für Einzelheiten siehe den Artikel «[Eidgenössische Stempelabgaben](#)» im Dossier Steuerinformationen.

Die inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Steuersubjekt) ist abgabepflichtig für die Emissionsabgabe.

Der Bruttoertrag aus der Emissionsabgabe betrug 2025 CHF 188 Millionen.

2.2.3.2 Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe wird auf den **Käufen und Verkäufen** oder ähnlichen entgeltlichen Eigentumsübertragungen von in- und ausländischen **Wertpapieren** erhoben, die von inländischen Effektenhändlern getätigt werden.

Von der Umsatzabgabe werden unter anderem die folgenden **steuerbaren Urkunden** erfasst: Die von einem Inländer ausgegebenen in- und ausländischen Obligationen und Aktien, Stammanteile von GmbHs und Anteilscheine von Genossenschaften, in- und ausländischen Partizipations- und Genussscheine sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen.

Die Abgabe beträgt:

- 1,5 ‰ für inländische Wertpapiere; und
- 3 ‰ für ausländische Wertpapiere.

Die Abgabe berechnet sich jeweils auf dem Entgelt. Dieses entspricht beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers dem bezahlten Preis.

Der Bruttoertrag aus der Umsatzabgabe betrug 2025 CHF 1,53 Milliarden.

Um den schweizerischen Finanzplatz trotz der Internationalisierung des Wertpapierhandels und der wachsenden Konkurrenz der ausländischen Börsen attraktiv zu halten, wurden die Bestimmungen zum Gegenstand der Abgabe sowie zu den Ausnahmen und Befreiungen bereits mehrmals revidiert.

Von der Abgabe sind insbesondere folgende Geschäfte **ausgenommen**:

- das Emissionsgeschäft (mit Ausnahme der ausländischen Fondsanteile);¹¹
- die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung von Beteiligungsrechten;
- der Handel mit Bezugsrechten und Optionen;
- der Handel mit Geldmarktpapieren;
- das Geschäft für den Handelsbestand eines gewerbsmässigen Effektenhändlers;
- der Handel für Rechnung von in- und ausländischen Anlagefonds.

Um der Abwanderung von Transaktionen institutioneller Anleger an ausländische Börsen entgegenzuwirken, sind demgegenüber bestimmte **Anleger** von der Umsatzabgabe **befreit**.

¹¹ Dadurch wird eine Kumulation von Emissions- und Umsatzabgabe vermieden.

Abgabepflichtig ist der **inländische Effekthändler**, der als Vermittler oder als Vertragspartei am steuerbaren Geschäft beteiligt ist. Darunter fallen neben den Banken, den bankähnlichen Finanzgesellschaften im Sinne des [Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 \(BankG\)](#) unter anderem die Schweizerische Nationalbank sowie Anlageberater und Vermögensverwalter.

Weiter gelten als Effekthändler inländische Einrichtungen der beruflichen (z. B. Pensionskassen) und der gebundenen Vorsorge, die inländische öffentliche Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden mit ihren Anstalten), sofern sie in ihrer Bilanz bzw. Rechnung für mehr als CHF 10 Millionen steuerbare Urkunden ausweisen, sowie die inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung (z. B. AHV-Ausgleichsfonds).

Im Fall der Vermittlung schuldet der Effekthändler je eine halbe Abgabe für jede Vertragspartei, die sich ihm gegenüber nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

Handelt der inländische Effekthändler für eigene Rechnung im Rahmen der Betreuung seines eigenen Anlagevermögens, so schuldet er als Vertragspartei eine halbe Abgabe für sich selbst sowie eine (weitere) halbe Abgabe für die Gegenpartei, sofern sich diese nicht als registrierter Effekthändler oder als befreiter Anleger ausweist.

2.2.3.3 Abgabe auf Versicherungsprämien

Dieser Abgabe unterliegen vor allem **Prämienzahlungen** für die von Inländern abgeschlossenen rückkaufsfähigen Lebensversicherungen mit Einmalprämie, für die Haftpflicht-, Feuer-, Kasko- und Hausratversicherungen.

Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt in der Regel **5 %**. Davon ausgenommen sind die mittels Einmalprämie finanzierten rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, für welche der Abgabesatz **2,5 %** beträgt.

Von der Abgabe ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Lebensversicherungen mit periodischen Prämienzahlungen sowie Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherungen.

Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer. Ist die Versicherung mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen worden, dann ist der inländische Versicherungsnehmer abgabepflichtig.

Der Bruttoertrag aus der Abgabe auf Versicherungsprämien betrug 2025 CHF 845 Millionen.

2.2.3.4 Steuererhebung

Für alle eidgenössischen Stempelabgaben gilt, dass sich die abgabepflichtige Person unaufgefordert bei der ESTV anzumelden, bei Fälligkeit der Abgabeforderung die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die geschuldete Abgabe zu entrichten hat (Prinzip der Selbstveranlagung). Teilweise können die Stempelabgaben im [ESTV-Portal](#) elektronisch deklariert werden.

Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf ihrer Fälligkeitstermine ausstehen, ist laut Gesetz ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz beträgt gemäss Zinssatzverordnung EFD 4,0 % für Stempelabgaben, die im Kalenderjahr 2026 fällig werden.

Die Überwälzung der Stempelabgaben ist vom Gesetz weder vorgeschrieben noch verboten. Es steht den Abgabepflichtigen somit frei, ob sie die Abgaben selber tragen oder anderen Personen (z. B. Versicherungsnehmer) belasten wollen. In der Praxis werden die Abgaben aber grundsätzlich überwälzt.

2.2.4 Besondere Verbrauchssteuern

Die besonderen Verbrauchssteuern des Bundes umfassen die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Mineralölsteuer, die Automobilsteuer sowie die Steuer auf Spirituosen.

2.2.4.1 Tabaksteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. a BV](#)

[Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung vom 21. März 1969 \(TStG\)](#)

[Verordnung über die Tabakbesteuerung vom 14. Oktober 2009 \(TStV\)](#)

Gegenstand dieser Steuer sind die im Inland gewerbsmässig hergestellten, verbrauchsfertigen sowie die eingeführten Tabakfabrikate und Ersatzprodukte.

Steuerpflichtig sind die Hersteller des im Inland hergestellten verbrauchsfertigen Produkts oder die Zollschuldner für die eingeführten Produkte.

Die **Ansätze** sind die folgenden:

- für **Zigaretten** wird die Steuer pro Stück und in Prozent des Kleinhandelspreises berechnet. Sie beträgt 11,832 Rappen je Stück und 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens aber 21,210 Rappen je Stück;

Bemerkung

Für ein zu CHF 9.20 verkauftes Päckchen Zigaretten beträgt die gesamte Steuer CHF 5.408, welche sich aus der Tabaksteuer von CHF 4.667, der MWST von CHF 0.689 (8,1 % des Verkaufspreises) sowie verschiedenen anderen Abgaben (CHF 0.052) zusammensetzt.

- für **Zigarren und Zigarillos** beträgt die Steuer 0,76 Rappen je Stück und 1 % des Kleinhandelspreises;
- für **Feinschnitt- und Wasserpfeifentabak** beträgt die Steuer CHF 46 je kg zuzüglich 25 % des Kleinhandelspreises, mindestens aber CHF 90 je kg Eigengewicht;
- für **anderen Rauchtabak als Feinschnitttabak** beträgt die Steuer 16 % des Kleinhandelspreises;
- für **Kau- und Schnupftabak** beträgt die Steuer 10 % des Kleinhandelspreises;
- für **nikotinhaltige Erzeugnisse**, die mittels **nachfüllbarer elektronischer Zigaretten** konsumiert werden können, beträgt die Steuer CHF 0.20 je Milliliter;

- für Erzeugnisse, die mittels **elektronischer Einwegzigaretten** konsumiert werden können, beträgt die Steuer CHF 1 je Milliliter.

Die Steuer wird durch das BAZG erhoben. Für im Inland hergestellte Waren ist sie nach dem Prinzip der Selbstveranlagung, für importierte Produkte nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten.

Die Gesamteinnahmen aus der Tabaksteuer (CHF 1,93 Milliarden im 2025) sind **zwingend** für die **Mitfinanzierung der AHV/IV zweckgebunden**.

2.2.4.2 Biersteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. c BV](#)

[Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006 \(BStG\)](#)

[Verordnung über die Biersteuer vom 15. Juni 2007 \(BStV\)](#)

Steuerpflichtig sind die Hersteller (Brauereien) für im Zollgebiet hergestelltes Bier bzw. die Zollschuldner für das eingeführte Bier (Importbier).

Die Biersteuer wird je Hektoliter und auf der Grundlage des Stammwürzegehaltes, ausgedrückt in Grad Plato, bemessen.

Die Steuer beträgt:

- CHF 16.88 je Hektoliter für **Leichtbier** (bis 10,0 Grad Plato);
- CHF 25.32 je Hektoliter für **Normal-** und **Spezialbier** (von 10,1 bis 14,0 Grad Plato);
- CHF 33.76 je Hektoliter für **Starkbier** (ab 14,1 Grad Plato).

Auf Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 0,5 Volumenprozent (alkoholfreies Bier) wird keine Steuer erhoben.

Die Steuer wird für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Herstellungsbetrieben mit einer Jahresproduktion von weniger als 55'000 Hektolitern wie folgt **ermässigt**:

- auf 90 % bei einer Jahresproduktion von 45'000 Hektolitern;
- auf 80 % bei einer Jahresproduktion von 35'000 Hektolitern;
- auf 70 % bei einer Jahresproduktion von 25'000 Hektolitern;
- auf 60 % bei einer Jahresproduktion von 15'000 Hektolitern oder weniger.

Die Steuer wird durch das BAZG erhoben. Für im Inland hergestelltes Bier ist sie aufgrund der Selbstveranlagung, für eingeführtes Bier nach den für die Zölle geltenden Vorschriften zu entrichten. Der Steuerertrag betrug 2025 CHF 101 Millionen.

2.2.4.3 Mineralölsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 BV](#)

[Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 \(MinöStG\)](#)

Die Mineralölsteuer ist eine besondere Verbrauchssteuer und umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Die Steuerpflicht fällt auf der Handelsstufe an, indem die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher überwälzt wird. Der Betrag der Mineralölsteuer variiert je nach Produkt und dessen Verwendung (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke). Die Steuerbelastung beträgt aktuell je Liter:

- 76,82 Rappen auf **Autobenzin** (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 31,52 Rp. je Liter);
- 79,57 Rappen auf **Dieselöl** (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 31,46 Rp. je Liter);
- 0,3 Rappen auf **Heizöl extraleicht**.¹²

Steuerbegünstigungen sind z. B. vorgesehen für Treibstoffe, die in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei oder durch konzessionierte Transportunternehmen verwendet werden.

Zudem werden Steuererleichterungen für Erd- und Flüssiggas sowie für erneuerbare Treibstoffe gewährt, sofern die vom Bundesrat festgelegten ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind.

Die Grundsätze betreffend Erhebung der Mineralölsteuer sind die folgenden:

- Die ins Inland eingeführten sowie im Inland hergestellten und gewonnenen Waren werden steuerlich gleichbehandelt. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die ausländischen Zollanschlussgebiete. Nicht als Inland gelten die inländischen Zollausschlussgebiete (Talschaften Samnaun und Sampuoir).
- Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung in den freien Warenverkehr. Für eingeführte Waren ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt wird. Für Waren in zugelassenen Lagern entsteht die Steuerforderung zum Zeitpunkt der Auslagerung oder der Verwendung im Lager.
- Die Bemessungsgrundlage ist je 1'000 Liter bei 15 °C, für schwere Destillate und einige wenige andere Produkte (z. B. für Erdgas) je 1'000 kg Eigenmasse festgelegt. Die Volumenbesteuerung garantiert eine einheitliche Steuerbelastung ohne Rücksicht auf die jeweilige Dichte des Produkts.
- Zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter übermitteln monatlich die Steueranmeldung elektronisch. Dieses Verfahren können auch Importeure beanspruchen.
- Zugelassene Lager dienen dem Zweck, ungesteuerte Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen und zu gewinnen. Diese verschiedenen Vorgänge müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen.
- Gasöl, das zur Verwendung als Heizöl extraleicht bestimmt ist, wird zur physischen Unterscheidung von Dieselöl gefärbt und gekennzeichnet.

¹² Heizöl extraleicht unterliegt zusätzlich einer CO₂-Abgabe von 31,80 Rappen pro Liter.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sind im 2025 mit CHF 4,28 Milliarden belastet worden, und zwar mit CHF 2,57 Milliarden durch die Mineralölsteuer und CHF 1,71 Milliarden durch den Mineralölsteuerzuschlag. Mit einem Teil des Reinertrags der Mineralölsteuer auf Treibstoffen finanziert der Bund teilweise seine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassen- bzw. Luftverkehr (ca. CHF 2,99 Milliarden). Der Rest des Reinertrags (ca. CHF 1,29 Milliarden) ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushalts bestimmt.

2.2.4.4 Automobilsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. d BV](#)

[Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 \(AStG\)](#)

[Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 \(AStV\)](#)

Das BAZG erhebt auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von 4 %.

Bemerkung

Die Automobilsteuer hat die ehemaligen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen ersetzt.

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten Kleinbusse und Lieferwagen im Stückgewicht von nicht mehr als 1'600 kg sowie Personenwagen unabhängig ihres Stückgewichts. Infolge der unbedeutenden Inlandproduktion werden die Einnahmen praktisch ausschliesslich bei der Einfuhr erzielt (CHF 481 Millionen¹³ im 2025). Von der Steuer befreit sind unter anderem Automobile, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen oder Automobile für Menschen mit Behinderung.

Als Besonderheit wird die Automobilsteuer im Gegensatz zu den Zöllen oder anderen besonderen Verbrauchssteuern auch im Zollausschlussgebiet Samnaun erhoben.

2.2.4.5 Spirituosensteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. b BV](#)

[Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 \(AlkG\)](#)

[Alkoholverordnung vom 15. September 2017 \(AlkV\)](#)

Die Spirituosensteuer wird vom BAZG erhoben. Sie wird auf Ethylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung erhoben, mit Ausnahme von alkoholischen Erzeugnissen, die ausschliesslich durch Vergärung gewonnen sind und deren Alkoholgehalt 15 bzw. 18 Volumenprozent bei Naturweinen nicht übersteigt.

Alle in der Schweiz hergestellten oder eingeführten Spirituosen werden mit einem **Einheitssteuersatz** besteuert. Die Steuer beträgt CHF 29 je Liter reinem Alkohol. Sie wird um 50 % ermässigt für:

- Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 Volumenprozenten, sowie für Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18, aber höchstens 22 Volumenprozenten;

¹³ Einschliesslich Elektro-Automobile, die bis Ende 2023 von der Steuer befreit waren.

- Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten;
- Wermutweine und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozenten.

Auf Alcopops wird eine Sondersteuer von CHF 116 pro Liter reinem Alkohol erhoben. Alcopops sind süsse gebrannte Wasser mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozenten, die mindestens 50 Gramm Zucker oder eine entsprechende Süssung enthalten und als konsumfertige Mischungen in Flaschen oder anderen Behältnissen in den Handel gelangen.

Inhaber einer Steuerlagerbewilligung können inländische und eingeführte Spirituosen unter Steuer- aussetzung bewirtschaften. Die Spirituosensteuer ist erst bei ihrer Auslagerung aus dem Steuerlager geschuldet.

Inländische Landwirte haben Anrecht darauf, eine begrenzte Menge an Spirituosen für den Eigenbedarf steuerfrei zu verwenden. Zur Herstellung von Spirituosen dürfen nur Rohstoffe verwendet werden, die ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbst gesammeltes, inländisches Wildgewächs sind. Weitergaben an Dritte müssen immer versteuert werden, auch wenn sie unentgeltlich erfolgen.

Um die Tradition der Produktion von Spirituosen in der Schweiz aufrechtzuerhalten, erhalten inländische Kleinproduzenten eine steuerliche Begünstigung von 30 % auf den ersten 30 Litern reinen Alkohols pro Jahr, vorausgesetzt, sie verwenden für die Herstellung der gebrannten Wasser nur Rohstoffe, die ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbst gesammeltes, inländisches Wildgewächs sind.

Der Reinertrag der Spirituosensteuer betrug 2025 CHF 238 Millionen. Er geht zu 90 % an die Sozialversicherungen AHV und IV. 10 % fliessen an die Kantone und müssen zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen eingesetzt werden (Alkoholzehntel).

2.3 Zollabgaben

Rechtliche Grundlagen

[Art. 133 BV](#)

[Zollgesetz vom 18. März 2005 \(ZG\)](#)

[Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 \(ZTG\)](#)

2.3.1 Allgemeines

Der steuerbegründende Vorgang besteht bei den Zöllen im Verbringen von Waren über die Zollgrenze. Eine Zollschuld entsteht also auch dann, wenn die Ware nicht dem Verbrauch zugeführt, sondern zum Beispiel wieder ins Ausland ausgeführt wird. Steuerrechtlich handelt es sich deshalb bei den Zöllen um eine **Wirtschaftsverkehrssteuer**.

Nach [Art. 133 BV](#) kann der Bund Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr erheben. Die Einzelheiten sind im Zolltarif ([Anhang zum ZTG](#)) aufgeführt.

Die Ansätze sind fast durchwegs als **Gewichtszölle** gestaltet (z. B. CHF X je 100 kg brutto).

Der Ertrag der Zölle fliesst in die Bundeskasse und betrug 2025 CHF 777 Millionen.

2.3.2 Einfuhrzölle

2.3.2.1 Gebrauchstarif

Das **Tarifschema** beruht auf dem Anhang zum internationalen Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Der Zolltarif mit seinen rund 7'500 Tarifnummern enthält die Generaltarif-Ansätze, die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (GATT) vorgegeben sind. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), für die Schweiz am 1. Juli 1995, stellen die Zollansätze den wichtigsten Grenzschutz für landwirtschaftliche Produkte dar, denn die meisten Grenzabgaben wurden in Zölle umgewandelt.

Bemerkung

Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) ist ein multilaterales Freihandelsabkommen, welches 1947 von 23 Staaten unterzeichnet wurde, um ihre Zollpolitik zu harmonisieren und Handelshemmnisse abzubauen. Die Schweiz ist 1966 beigetreten. Obschon formell nicht eine internationale Organisation, war es doch das einzige Organ, welches den Welthandel regelte, bis 1995 die WTO gegründet wurde.

Die in der Praxis angewandten Gebrauchstarif-Ansätze ergeben sich aus in Staatsverträgen oder autonom festgelegten Abweichungen vom Generaltarif. Der Gebrauchstarif wird vom BAZG veröffentlicht ([elektronischer Zolltarif «Tares»](#)).

Bemerkung

Bei den Verhandlungen zwischen der Schweiz und den USA über ein rechtlich verbindliches Abkommen zur Umsetzung der Absichtserklärung vom 14. November 2025 geht es insbesondere um die

von den USA erhobenen US-Zusatzzölle auf Importe aus der Schweiz und nicht um Schweizer Einfuhrabgaben.

Zusätzliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der [Website des Staatssekretariats für Wirtschaft \(SECO\)](#).

2.3.2.2 Zollpräferenzen

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten und Staatengruppen **Freihandelsabkommen** abgeschlossen, wie z. B. das EFTA-Übereinkommen oder das Freihandelsabkommen Schweiz-EU. Für eine abschliessende Übersicht siehe die Liste der [Freihandelspartner der Schweiz](#) des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Zollpräferenzen werden im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems einseitig auch den Entwicklungsländern gewährt (siehe [Verordnung über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer vom 16. März 2007 \[Zollpräferenzenverordnung\]](#) bzw. [Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer vom 30. März 2011 \[Ursprungsregelnverordnung\]](#)).

Eine Ware kann nur in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermässigung) kommen, wenn sie die vertraglichen Ursprungsbestimmungen des betreffenden Freihandelsabkommens bzw. die Bestimmungen der Ursprungsregelnverordnung erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt.

2.3.2.3 Bewegliche Teilbeträge

Zum Ausgleich des Preishandicaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie auf dem Inlandmarkt, welches darin besteht, dass die Schweizer Industrie mit teureren Grundstoffen und Arbeitskräften produzieren muss als die ausländische Konkurrenz, werden bei der Einfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten bewegliche Teilbeträge erhoben. Mit der Erhebung dieser beweglichen Teilbeträge werden die Preise der importierten Produkte auf das schweizerische Niveau angehoben.

2.3.2.4 Aufhebung der Industriezölle

Das Parlament hat 2021 die Änderung des ZTG zur Aufhebung der Industriezölle und Vereinfachung der Tarifstruktur in diesem Bereich beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Die Agrarzölle bleiben unverändert bestehen.

2.4 Verkehrsabgaben

2.4.1 Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)

Rechtliche Grundlagen

[Art. 85a und Art. 86 BV](#)

[Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 19. März 2010 \(NSAG\)](#)
[Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 16. Juni 2023 \(NSAV\)](#)

Bei ihrer Einführung im Jahre 1985 wurde die Nationalstrassenabgabe in Form einer Vignette mit einem Pauschalbetrag von CHF 30 erhoben, den die in- und ausländischen Benützer des Autobahnnetzes entrichten mussten. Die Erhebung dieser Abgabe wurde im Landesinnern den Kantonen, an der Grenze und im Ausland dem BAZG übertragen.

Im Februar 1994 haben Volk und Stände die definitive Verankerung des Verfassungsartikels sowie die Erhöhung der jährlich zu entrichtenden Abgabe auf CHF 40 deutlich angenommen.

Die BV regelt die Erhebung der Autobahnvignette nur in den Grundzügen. Detaillierte Bestimmungen sind im NSAG bzw. in der NSAV zu finden. Seit dem 1. August 2023 haben Nutzer die Wahl zwischen der modernen elektronischen Form (E-Vignette) oder der klassischen Klebevignette.

Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen abgabepflichtige Nationalstrassen erster und zweiter Klasse benützt werden. Für Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem [Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 \(SVAG\)](#) unterliegen, muss sie hingegen nicht bezahlt werden ([Art. 3 NSAG](#)).

2025 erzielte die Autobahnvignette einen Reinertrag von CHF 402 Millionen. Der Bund verwendet diesen Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für die Finanzierung der Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen ([Art. 86 Abs. 3 BV](#)).

2.4.2 Schwerverkehrsabgabe

Rechtliche Grundlagen

[Art. 85 BV](#)

[Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 \(SVAG\)](#)
[Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe vom 27. März 2024 \(SVAV\)](#)

2.4.2.1 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird seit dem 1. Januar 2001 erhoben. Sie ersetzt die frühere pauschale Schwerverkehrsabgabe.

Mit der LSVA soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegkosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt ([Art. 1 Abs. 1 SVAG](#)).

Mit der Abgabe wird ausserdem ein Beitrag dazu geleistet, dass die Rahmenbedingungen der Schiene im Transportmarkt verbessert werden und die Güter vermehrt mit der Bahn befördert werden ([Art. 1 Abs. 2 SVAG](#)).

Die LSVA als leistungsabhängige Abgabe soll insbesondere dazu beitragen:

- das Wachstum des Schwerverkehrs zu begrenzen;
- die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu fördern; und
- die Umwelt zu entlasten.

Die LSVA gilt für schwere Güterfahrzeuge und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und bemisst sich nach drei Kriterien:

- Anzahl der im Zollgebiet zurückgelegten Kilometer;
- zulässiges Gesamtgewicht;
- Emissionen des Fahrzeugs.

Der Abgabesatz beträgt seit 2025 je nach Gesamtgewicht des Fahrzeugs zwischen 2,39 und 3,26 Rappen pro Tonnenkilometer. Dieser Abgabesatz berechnet sich nach Massgabe der ungedeckten externen Kosten des Strassenschwerverkehrs und der Zahl der gefahrenen Brutto-Tonnenkilometer.

2.4.2.2 Pauschale Abgabbeerhebung für gewisse schwere Fahrzeugkategorien (+ 3,5 t)

Für schwere Personentransportfahrzeuge, Motorkarren, Traktoren, Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes sowie Motorfahrzeuge für den Sachentransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h wird die Schwerverkehrsabgabe in Form einer Pauschalen erhoben. Für der Abgabe unterliegende Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, die keiner Abgabe oder der Pauschale unterliegen, wird die Abgabe in Form einer Pauschalen auf dem Zugfahrzeug erhoben. Der jährliche Höchstsatz beträgt CHF 5'000.

2.4.2.3 Einnahmenverwendung

Der Reinertrag aus der Schwerverkehrsabgabe betrug 2025 CHF 1,5 Milliarden. Ein Drittel des zweckgebundenen Reinertrags geht an die Kantone (CHF 536,3 Millionen), zwei Drittel gehen an den Bund (CHF 1,07 Milliarden).

Die Kantone verwenden ihren Anteil am Reinertrag vorab zum Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs.

Der Bund verwendet seinen Anteil hauptsächlich als Einlage in den «Bahninfrastrukturfonds», aber auch für ungedeckte Kosten des Strassenverkehrs.

3 STEUERN DER KANTONE UND GEMEINDEN

Rechtliche Grundlagen

26 kantonale Steuergesetze, verschiedene Gemeindereglemente

[Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#). Für Einzelheiten zur Steuerharmonisierung siehe Ziffer 1.2.

Wie bereits erwähnt, sind die **Kantone** ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

Die **Gemeinden** dürfen dagegen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben (delegierte Steuerhoheit). Vielfach erheben die Gemeinden ihre Steuern in Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer (kommunaler Steuerfuss) oder sie partizipieren am kantonalen Steuerertrag.

Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, da das Recht zur Steuererhebung hier einzig dem Kanton zusteht und die Gemeindesteuer bereits in der Kantonssteuer enthalten ist. Hingegen kennen die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinnen. Der Kantonsanteil beträgt 50 %. Die Einwohnergemeinden haben somit die Möglichkeit, den Steuerfuss im Rahmen der Gemeindesteuerquote von 50 % autonom festzulegen. Der Kanton erhebt folglich von den Einwohnern der beiden Landgemeinden nur 50 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern (Kantonssteuerquote). Zudem erhebt der Kanton seit dem 1. Januar 2020 die Gemeindesteuern der Gemeinde Bettingen. Die Gemeinde Riehen erhebt ihre Gemeindesteuern weiterhin selbst.

Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen in eigenen Gemeindereglementen, in anderen Kantonen in kantonalen Gesetzen verankert.

Im Kanton UR sind im Gesetz über die direkten Steuern für den Kanton und die Gemeinden sowie die Kirchgemeinden separate Steuersätze festgehalten. Ferner setzen diese drei Steuerhoheiten jährlich den Steuerfuss fest.

Im Kanton SZ verfügen neben den Gemeinden auch die Bezirke über eine eigene Steuerhoheit und damit über einen eigenen jährlichen Steuerfuss.

In der Mehrheit der Kantone erheben die **Kirchgemeinden** der Landeskirchen (reformierte, römisch-katholische und – soweit vertreten – christkatholische Kirche) von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

Der Kanton VD kennt keine Kirchensteuer. Kultusausgaben sind im Kantonsbudget enthalten. Im Kanton VS, wo diese Kosten im Gemeindebudget inbegriffen sind, wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden erhoben.

Für die natürlichen Personen ist die Bezahlung dieser Steuer in den Kantonen TI, NE und GE fakultativ.

Für die juristischen Personen ist die Bezahlung der Kirchensteuer in den Kantonen TI und NE fakultativ. Die Kantone BS, SH, AR, SG, AG und GE erheben von ihnen keine solche Steuer.

3.1 Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

3.1.1 Vorbemerkungen

Einkommens- und Vermögenssteuern sind **periodische Steuern**. Ihre Erhebung bedarf also der zeitlichen Abgrenzung. Der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet wird, ist durch die **Steuerperiode** geregelt. Für die Bemessung und Veranlagung der Steuern ist die **Bemessungsperiode** (Zeitraum, in dem das der Steuerrechnung zugrunde gelegte Einkommen erzielt wird) massgebend. Für die Bemessung des Vermögens ist der Wert bestimmend, der diesem an einem bestimmten **Stichtag** (31.12.) zukommt.

Alle Kantone veranlagten die Steuern nach dem Postnumerando-System mit einjähriger Gegenwartsbemessung, bei dem das effektiv erzielte Einkommen berücksichtigt wird. Die Bemessungsperiode ist identisch mit der Steuerperiode (Steuerjahr).

Im Allgemeinen werden diese Steuern jährlich aufgrund einer Steuererklärung veranlagt, die die steuerpflichtige Person auszufüllen und der Steuerverwaltung einzureichen hat.

In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**.

Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den sogenannten **Grundtarif** der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Daraus ergibt sich die «einfache Kantonssteuer». Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Er ist eine Verhältniszahl und wird in der Regel jährlich durch die Legislative neu festgelegt.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen verwenden die Gemeinden in der Regel die gleiche Bemessungsgrundlage und den gleichen Tarif wie der Kanton. Sie erheben diese Steuern als Vielfaches (ausgedrückt in absoluten Zahlen oder in Prozent) des kantonalen Grundtarifs, d.h. der einfachen Kantonssteuer, oder als Vielfaches der effektiv geschuldeten Kantonssteuer.

Mit wenigen Ausnahmen gilt dieses System auch für die kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

3.1.2 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Sämtliche Kantone und Gemeinden wenden das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer an. Diese Einkommenssteuern sind in ihrem Aufbau der dBSSt natürlicher Personen ähnlich.

In allen Kantonen wird das **Gesamteinkommen** in der Regel ohne Unterscheidung der Einzelelemente oder ihrer Quelle besteuert.¹⁴ Die natürlichen Personen haben somit alle Einkünfte zu versteuern, namentlich ihr Erwerbseinkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit (aus

¹⁴ Eine Ausnahme zu dieser Regel bildet die Teilbesteuerung von Dividenden.

Haupt- und Nebenerwerb), ihre Einkünfte aus Vorsorge, den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und die übrigen Einkünfte.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der **Familienbesteuerung** (vgl. Ziffer 2.1.1.1). Dies bedeutet, dass die Einkommen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten zusammengerechnet werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wird. Eine Ausnahme bildet allerdings das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.

Vom so ermittelten Bruttogesamteinkommen können in allen Kantonen **die zur Einkommenserzielung notwendigen Aufwendungen** (z. B. Berufskosten oder Gewinnungskosten) in **Abzug** gebracht werden.¹⁵

Im Weiteren zugelassen werden **allgemeine Abzüge**¹⁶ (Abzug für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, für Beiträge an die berufliche und die gebundene individuelle Vorsorge, für den zweitverdienenden Ehegatten, für private Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Betrag usw.) sowie **Sozialabzüge**¹⁷ (Verheiratetenabzug, Abzug für Einelternfamilien, Kinderabzug, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen usw.). Die Höhe dieser Abzüge wie auch die Gewährung weiterer Abzüge variieren von Kanton zu Kanton erheblich.

Die Einkommenssteuer-Tarife sind in fast allen Kantonen **progressiv**¹⁸ ausgestaltet, d.h. der Steuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen bis zum Erreichen einer bestimmten Grenze. Schärfe und Wirkung der Progressivität der Tarife sind dabei von Kanton zu Kanton verschieden.

Sämtliche Kantone tragen der **Familiensituation** Rechnung, indem sie anstelle oder zusätzlich zum Verheiratetenabzug spezielle – für Ehepaare und ihnen gleichgestellte Steuerpflichtige (z. B. Einelternfamilien, registrierte Partnerschaften) – Erleichterungen vorsehen:

- **Doppeltarif:** ZH, BE, LU, ZG¹⁹, BS¹⁹, AR, TI und JU;
- **Splittingverfahren:** Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das Gesamteinkommen der Familie durch einen bestimmten Divisor geteilt (je nach Kanton zwischen 1,7 und 2,0): SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE;
- **Konsumeinheiten:** Um den Steuersatz zu bestimmen, wird das Gesamteinkommen der Familie durch einen entsprechend der Zusammensetzung und Grösse der Familie variablen Divisor geteilt: VD.

¹⁵ Siehe dazu die Steuermäppchen u.a. betreffend [Abzug für Fahrkosten](#), [Pauschalabzug für Berufskosten bei Nebenerwerb](#) oder [Pauschalabzug für übrige Berufskosten](#).

¹⁶ Siehe dazu die Steuermäppchen u.a. betreffend [Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalen](#), [Abzug der Kosten für die Drittbetreuung der Kinder](#) oder [Zweiverdienerabzug](#).

¹⁷ Siehe dazu die Steuermäppchen u.a. betreffend [Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung](#), [Kinderabzug](#) oder [Unterstützungsabzug für Personen, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden](#).

¹⁸ In den Kantonen UR und OW ist der Einkommenssteuertarif proportional ausgestaltet (Flat Rate Tax). Der Kanton BS kennt eine «beinahe» Flat Rate Tax mit zwei Tarifstufen.

¹⁹ Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

Drei Kantone kennen ein **anderes System**: Es handelt sich um UR (Sozialabzug, der unterschiedlichen familiären Verhältnissen Rechnung trägt. Unterschiedlich hoher Abzug vom Reineinkommen für Ehepaare, für Alleinstehende mit Kindern und für Alleinstehende, d.h. die Abzüge haben tarifarischen Charakter), OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und VS (Steuerrabatt).

3.1.2.1 Besteuerung an der Quelle

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung (C Bewilligung), die in der Schweiz jedoch steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, und von bestimmten im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern an der Quelle.²⁰

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Abzug deckt dabei die Einkommenssteuern des Bundes (dBSt), der Kantone und der Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern) ab.

3.1.2.2 Besteuerung nach dem Aufwand

In der Mehrheit der Kantone können natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten ([Art. 14 DBG](#) und [Art. 6 StHG](#)). Die steuerpflichtige Person, die Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand erhebt, hat die dafür vorgesehene Steuererklärung einzureichen sowie den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt.

In einigen Kantonen werden sowohl die Einkommens- als auch die Vermögenssteuer nach dem Aufwand berechnet, anstatt der ordentlichen Steuern mit Einreichen einer Steuererklärung. Diese Steuer wird allgemein aufgrund der jährlichen Aufwendungen des Steuerpflichtigen und seiner Familie berechnet. Sie darf aber nicht niedriger sein als die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern auf den Elementen des Einkommens und Vermögens aus Schweizer Quelle sowie des Einkommens aus ausländischer Quelle, für welche die steuerpflichtige Person einen teilweisen oder ganzen Erlass der ausländischen Steuern durch Anwendung eines von der Schweiz abgeschlossenen DBA beantragt.

Bemerkung

Im Kanton BL ist die Aufwandbesteuerung nur noch im Zuzugsjahr und nur bis Ende der laufenden Steuerperiode möglich. In den Kantonen ZH, BS, SH und AR wurde die Aufwandbesteuerung abgeschafft.

²⁰ Im Kanton GE wird das Einkommen minderjähriger Kinder, unabhängig von ihrer Nationalität, ebenfalls an der Quelle besteuert.

3.1.3 Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer²¹

Diese fixe kantonale und/oder kommunale Steuer wird in den Kantonen ZH, LU, UR²², NW, SO, SH, TI, VD, VS und GE von volljährigen oder von erwerbstätigen Personen verlangt. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben. Ihre Ansätze sind niedrig.

In den Kantonen VD und VS sind nur die Gemeinden befugt, diese Steuer zu erheben. Eine Verpflichtung besteht aber nicht («fakultative» Gemeindesteuer).

3.1.4 Vermögenssteuer natürlicher Personen

Die Kantone und Gemeinden erheben eine Steuer auf dem Vermögen natürlicher Personen. Diese wird gleichzeitig mit der Einkommenssteuer jährlich veranlagt (nur eine Steuererklärung). Für die Vermögenssteuer wird dabei auf einen bestimmten Stichtag abgestellt.

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das **Gesamtvermögen**. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die die steuerpflichtige Person zu Eigentum oder Nutzniessung hat. Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere bewegliches (z. B. Wertschriften, Bankguthaben, Auto) und unbewegliches (z. B. Grundstücke) Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das **Reinvermögen**, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen der steuerpflichtigen Person.

Im Weiteren werden vom Reinvermögen auch **Sozialabzüge**²³ gewährt, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Gewisse Kantone sehen keine Sozialabzüge vor, besitzen aber ein **steuerfreies Minimum**²⁴, welches ziemlich hoch sein kann und von Kanton zu Kanton variiert.

Die Vermögenssteuertarife sind mehrheitlich **progressiv** ausgestaltet. Die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW, GL, AI, SG und TG kennen feste Steuersätze (proportionale Steuer). Der Kanton AR besteuert das Vermögen nach einem Zweistufentarif, der Kanton BL nach einem Dreistufentarif.

Unter Berücksichtigung der gewährten Abzüge und steuerfreien Minima ist der Beginn der Vermögenssteuerpflicht je nach Kanton sehr verschieden (für eine verheiratete steuerpflichtige Person ohne Kinder variierten die Beträge im 2025 z. B. zwischen CHF 51'000 und CHF 410'000 Reinvermögen).

Entrichtet ein ausländischer Staatsangehöriger die Steuer nach dem Aufwand, bestimmen die Kantone, inwiefern dadurch die Vermögenssteuer abgegolten wird.

²¹ Siehe dazu das Steuermäppchen [Personalsteuer – Kopfsteuer](#).

²² Die Steuer wird von den Einwohnergemeinden und den Kirchgemeinden erhoben.

²³ Siehe dazu die Steuermäppchen u.a. betreffend [Abzug für AHV- oder IV-Rentner](#), [Persönlicher Abzug](#) oder [Kinderabzug](#).

²⁴ Siehe dazu das Steuermäppchen [Steuerfreies Minimum](#).

3.1.5 Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt – wie für die dBSt – der Grundsatz, dass die juristische Person dort Steuern zahlen muss, wo sie ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat oder aufgrund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.

Fast alle Kantone und Gemeinden sehen für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer auf dem Reingewinn sowie eine Steuer auf dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital und den Reserven vor.

Hingegen unterliegen im Kanton UR die juristischen Personen beim Kapital keiner Kantonssteuer, sondern einer Gemeindesteuer.

Im Kanton BS unterliegen die juristischen Personen keiner Gemeindesteuer.

Die Steuer wird für jede Steuerperiode veranlagt, welche dem **Geschäftsjahr** entspricht.

Die **Steuer vom Reingewinn** ist in der Mehrheit der Kantone proportional (fester Steuersatz).²⁵ Der in Prozent ausgedrückte Steuersatz richtet sich manchmal nach der Ertragsintensität oder Rendite (Verhältnis Gewinn zu Kapital und Reserven):

- **proportionale Steuer:** ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, GE und JU;
- **gemischtes System**, bei dem mehrere Sätze nach Ertragsintensität oder Höhe des Gewinns kombiniert werden: BE, SH, VD, VS und NE.

Die in Promille ausgedrückte **Kapitalsteuer** ist in beinahe allen Kantonen **proportional**. In den Kantonen GR und VS hingegen ist der Tarif leicht progressiv (Doppelsteuersatz).²⁶

Die Kantone haben die Möglichkeit, **die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen** ([Art. 30 Abs. 2 StHG](#)). Die steuerpflichtigen Personen bezahlen somit nur den Betrag der höheren der beiden Steuern.

Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu mindestens 10 % am Grund- bzw. Stammkapital oder zu mindestens 10 % am Gewinn und den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million ausmacht, geniessen eine Steuerermässigung im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn ([Art. 28 Abs. 1 StHG](#)). Dieser **Beteiligungsabzug** wird gewährt, um eine Mehrfachbelastung durch die Gewinnsteuer zu vermeiden.²⁷

Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausdehnen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war ([Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG](#)).

²⁵ Siehe dazu das Steuermäppchen [Gewinnsteuer – Einfache Ansätze und jährliches Vielfaches für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften](#).

²⁶ Siehe dazu das Steuermäppchen [Kapitalsteuer – Einfache Ansätze, Ermässigung für Eigenkapital, Anrechnung Gewinnsteuer und jährliches Vielfaches für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften](#).

²⁷ Siehe dazu das Steuermäppchen [Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens](#).

Bemerkung

In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das [STAF](#) angenommen. Dieses ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und beinhaltet unter anderem die **Abschaffung** der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale **Statusgesellschaften** (Holding- und Verwaltungsgesellschaften).²⁸

Die Kantone können für Eigenkapital, das auf gewisse Rechte oder Darlehen entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen ([Art. 29 Abs. 3 StHG](#)).²⁹

Die Kantone können auf dem Weg der Gesetzgebung für **neu eröffnete Unternehmen**, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal zehn Jahren Steuererleichterungen in Form zeitlich befristeter, vollumfänglicher oder teilweiser Steuerbefreiungen vorsehen.³⁰

Bei den **übrigen juristischen Personen** (Vereine, Stiftungen etc.) wird bei der Besteuerung des Gewinns in der Regel wie bei den Kapitalgesellschaften vorgegangen, meistens aber kommen andere Tarife zur Anwendung.³¹

Alle Kantone besteuern das Kapital dieser Körperschaften. Sie sehen meistens einen anderen Tarif oder andere Steuersätze für juristische Personen als für natürliche Personen vor.³²

3.1.5.1 Minimalsteuer und Mindeststeuer

Um auch sogenannte nicht gewinnstrebige Unternehmen mit wirtschaftlicher Bedeutung steuerlich zu erfassen, unterwerfen einige Kantone diese juristischen Personen einer **Minimalsteuer**, welche anstelle der ordentlichen Gewinn- und/oder Kapitalsteuer erhoben wird, wenn sie diese übersteigt. Als Objektsteuer wird sie auf Ersatzfaktoren berechnet, in der Regel auf dem Grundeigentum, aber auch auf Umsatz oder investiertem Kapital.³³

Viele Kantone kennen zusätzlich eine **Mindeststeuer** oder statt der Minimalsteuer nur eine Mindeststeuer. Diese wird nicht auf Ersatzfaktoren berechnet, sondern als gesetzlich festgelegter Betrag erhoben, wenn die (ordentliche) Steuerleistung diesen Betrag (je nach Kanton jährlich zwischen CHF 50 und 500) unterschreitet.³⁴

Der Bund sowie die Kantone ZH, BE, GL, NE, GE und JU kennen weder eine Minimal- noch eine Mindeststeuer.

²⁸ Siehe dazu die Steuermäppchen betreffend STAF [Überblick über die kantonale Umsetzung per 1. Januar 2020](#) sowie [Übergangsbestimmungen betreffend die Abschaffung der Statusgesellschaften](#).

²⁹ Siehe dazu das Steuermäppchen [Ermässigung für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, auf Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt](#).

³⁰ Siehe dazu das Steuermäppchen [Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen von juristischen Personen](#).

³¹ Siehe dazu das Steuermäppchen [Gewinnsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen – Steuersatz, Steuerfreigrenze und Steuerfreibetrag](#).

³² Siehe dazu das Steuermäppchen [Kapitalsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen – Steuersatz, Steuerfreigrenze und Steuerfreibetrag](#).

³³ Siehe dazu das Steuermäppchen [Minimalsteuer der juristischen Personen](#).

³⁴ Siehe dazu das Steuermäppchen [Mindeststeuer der juristischen Personen](#).

3.1.6 Erbschafts- und Schenkungssteuern³⁵

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der **Vermögensübergang** an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Der Schenkungssteuer unterliegen **Zuwendungen unter Lebenden**. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auch den Gemeinden zu. Mehrheitlich erheben diese die Steuer jedoch nicht selbst, sondern sind nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.

Im Kanton ZG wird die Steuer vom Kanton erhoben, der Ertrag geht jedoch an die Gemeinden. Im Kanton GR haben die Gemeinden eine eigene Steuerhoheit.³⁶

Während fast alle Kantone sowohl Erbschaften als auch Schenkungen besteuern, verzichtet der Kanton LU auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen. Allerdings werden Schenkungen in den letzten fünf Jahren vor dem Tod eines Erblassers in die Berechnung der Erbschaftssteuer miteinbezogen. Die Kantone SZ und OW erheben weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer.

Zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem **beweglichen Vermögen** ist grundsätzlich derjenige Kanton berechtigt, in welchem der **Erblasser** seinen **letzten Wohnsitz** hatte. **Grundstücke**, die vererbt werden, sind im **Kanton** zu versteuern, **in dem sie liegen**.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der **Schenker** zum Zeitpunkt der Schenkung seinen **Wohnsitz** hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Grundstücken wiederum durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind.

Die Erbschaftssteuer ist fast durchwegs als **Erbanfallsteuer** ausgestaltet. Als solche wird sie auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben.

Eine **Nachlasssteuer** (Nachlassstaxe) auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen wird im Kanton SO zusätzlich zur Erbanfallsteuer erhoben.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die **Erben** und die **Vermächtnisnehmer**, bei der Schenkungssteuer die **Beschenkten**.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind **einmalige Steuern**. Erstere wird in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet. Bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.

Grundsätzlich ist für die Steuerberechnung bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend. Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen gelten in einzelnen Kantonen namentlich für Wertpapiere, Grundstücke und Versicherungsleistungen.

³⁵ Siehe dazu das Steuermäppchen [Vermögensgewinnsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern](#).

³⁶ Per 1. Januar 2021 wurden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselte.

Steuerbefreiungen, persönliche Abzüge und steuerfreie Beträge sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt.³⁷ Hingegen ist der **überlebende Ehegatte** oder **eingetragene Partner** in allen Kantonen von der Steuer befreit. Im Kanton VS sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch Personen befreit, die seit mindestens fünf Jahren in einem nachgewiesenen Konkubinat leben oder gemeinsame Kinder oder Adoptivkinder haben.

Die **direkten Nachkommen** sind in der Mehrheit der Kantone von der Steuer befreit, mit Ausnahme von AI (Abzug CHF 300'000), VD (Freibetrag CHF 1 Mio., danach degressiver Abzug bis CHF 2 Mio.) und NE (Abzug CHF 50'000 bei der Erbschaftssteuer).

Auf dem Erbe der direkten Nachkommen können im Kanton LU nur die Gemeinden eine Steuer erheben (Steuerfreigrenze CHF 100'000).

Die **direkten Vorfahren** (je nach Kanton die Eltern, Stiefeltern, Adoptiveltern und/oder Pflegeeltern) sind in den Kantonen UR, NW, ZG, FR, SO, BL, AR, GR, AG, TI, VS und GE von der Steuer befreit. In allen anderen Kantonen werden sie besteuert, wobei die Mehrheit von ihnen persönliche Abzüge (Steuerfreibeträge) vorsieht, welche von Kanton zu Kanton stark variieren.

Im Kanton GE wird die Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiung nicht zugelassen, wenn der Erblasser (bzw. Schenker) gemäss einer der letzten drei definitiven Veranlagungsverfügungen vor dem Todestag (bzw. im Zeitpunkt der Schenkung) nach dem Aufwand besteuert wurde.

Die **Steuertarife** sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet. In der Mehrzahl der Kantone sind sie aber für beide Steuern identisch und weisen fast ausnahmslos eine Progression auf. Die Steuerbelastung richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder der Höhe des Vermögensanfalls. Die Kantone UR, NW, AR, AI und SG wenden lineare Steuersätze in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrads an.

Für die **Veranlagung** der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein **Nachlassinventar** abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Die Schenkungssteuer wird aufgrund einer **Steuererklärung** veranlagt, die in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten abzugeben ist.

3.1.7 Steuer auf Gewinnen aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung³⁸

Gewinne aus Geldspielen sowie Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung werden in allen Kantonen besteuert. Ausgenommen sind die bei Geldspielen in schweizerischen Spielbanken (Casinos) erzielten Gewinne (*siehe Ziffer 2.1.2*) sowie Gewinne aus Kleinspielen, welche in allen Kantonen steuerbefreit sind.

In den Kantonen SZ, TI und JU werden Lotteriegewinne getrennt vom übrigen Einkommen mit einem **Sondersatz oder Sondertarif** steuerlich erfasst. In den Kantonen BE und NE werden die Lotteriegewinne gleichzeitig mit den anderen Einkommen veranlagt, aber gesondert mittels separaten Tarifs

³⁷ Für Einzelheiten siehe den Artikel «[Erbschafts- und Schenkungssteuern](#)» im Dossier Steuerinformationen, Ziffer 6.2.

³⁸ Siehe dazu das Steuermäppchen [Geldspielgewinne – Übersicht zur Besteuerung von einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, Steuerfreibetrag und Steuerfreigrenze](#).

besteuert. Im Kanton VS werden Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen zu 100 % der ordentlichen Tarife besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen.

In allen anderen Kantonen hingegen unterliegen solche Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen der **ordentlichen Einkommenssteuer**.

Die Kantone besteuern diese Gewinne jedoch erst ab einer gewissen Höhe.

3.1.8 Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene sind Gewinne, die bei der **Veräusserung von beweglichem Privatvermögen** (Wertpapiere, Gemälde etc.) entstehen, **steuerfrei**.

3.1.9 Grundstückgewinnsteuer³⁹

Auf **Bundesebene** sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des **Privatvermögens** ausdrücklich **steuerfrei**. Nur Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des Geschäftsvermögens (aus den Aktiva eines Selbstständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel stammen, unterliegen der dBSt.

Alle Kantone besteuern hingegen Grundstücksgewinne, die von der steuerpflichtigen Person beim Verkauf von Grundstücken erzielt werden. In einigen unter ihnen (ZH, BE, UR, SZ, NW, BS, BL, TI und JU) unterliegen diese Grundstücksgewinne einer **Sondersteuer**, der sogenannten «Grundstückgewinnsteuer», die sowohl auf Gewinnen natürlicher als auch juristischer Personen erhoben wird. Dabei handelt es sich um eine **exklusive Steuer**, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung (monistisches System).

In den übrigen Kantonen (LU, OW, GL, ZG, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE und GE) unterliegen nur die bei der Veräusserung von **Privatvermögen** natürlicher Personen erzielten Grundstücksgewinne dieser Sondersteuer. Hingegen werden Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Immobilien des **Geschäftsvermögens** (Selbstständigerwerbende oder juristische Personen) oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel (Gewinne, die ein Immobilienhändler in Ausübung seines Berufes erwirtschaftet) in der Regel mit der **ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer** erfasst und zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet (dualistisches System).

In den meisten Kantonen wird die Sondersteuer ausschliesslich durch den Kanton erhoben. In den Kantonen LU, OW, FR, BS, SH, GR, AG und JU erheben sie sowohl der Kanton als auch die Gemeinden. In den Kantonen ZH und ZG erheben gemäss Regelung im kantonalen Steuergesetz nur die Gemeinden eine solche Steuer.

Dort, wo die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich vom Kanton erhoben wird, partizipieren die Gemeinden in der Regel in der einen oder anderen Form am Ertrag der kantonalen Steuer.

³⁹ Siehe dazu das Steuermäppchen [Besteuerung der Grundstücksgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) sowie den Artikel «[Besteuerung der Grundstücksgewinne](#)» im Dossier Steuerinformationen.

3.1.10 Mehrwertabgabe

Grundstücke gewinnen stark an Wert, wenn Gemeinden diese als Bauland einzonen. Das [Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 \(RPG\)](#) verlangt, dass solche Mehrwerte, die durch raumplanerische Massnahmen entstehen, mit einer Abgabe von mindestens 20 % ausgeglichen werden. Die dadurch erzielten Einnahmen sind insbesondere für Entschädigungen zu verwenden, die sich aus der Rückzonung von Bauland ergeben können. Kantone und Gemeinden können den Abgabebetrag auch für raumplanerische Massnahmen wie die Gestaltung öffentlicher Plätze oder Bodenverbesserungen einsetzen. Mittlerweile verfügt jeder Kanton über eine Regelung, um Einzonungsmehrwerte abzuschöpfen. Manchmal wird diese Abgabe durch die Gemeinden erhoben.

3.1.11 Liegenschaftssteuer⁴⁰

Ausser den Vermögens- und Kapitalsteuern erhebt mehr als die Hälfte der Kantone auch eine **Steuer auf dem Grundeigentum**.

Diese periodische Liegenschaftssteuer (auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt) wird jährlich veranlagt und erhoben. In der Regel wird sie auf dem am Ende der Steuerperiode massgebenden Steuerwert veranlagt und berechnet. Sie ist zur Hauptsache eine Gemeindesteuer. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel massgeblich an deren Ertrag beteiligt.

Eine Gemeindesteuer auf im Kanton gelegenen Liegenschaften natürlicher und juristischer Personen wird in allen Gemeinden der Kantone SG, TI, VS und JU erhoben, während die Gemeinden (oder gegebenenfalls auch die Bezirke) der Kantone BE, OW, FR, AI, GR und VD befugt, aber nicht verpflichtet sind, eine solche Steuer zu erheben («fakultative» Gemeindesteuer).

In den Kantonen TG und GE wird die Liegenschaftssteuer lediglich vom Kanton erhoben (keine Gemeindesteuer).

Zusätzlich zur Gemeindesteuer auf allen Liegenschaften erheben die Kantone TI und VS eine Kantonssteuer auf Liegenschaften juristischer Personen.

Der Kanton VD kennt zudem eine kantonale und (fakultative) kommunale Zusatzsteuer, jedoch nur auf Liegenschaften, die juristischen Personen als Kapitalanlage dienen. Befreit sind aber Liegenschaften – oder Teile davon –, welche juristische Personen für eigene wirtschaftliche oder industrielle Zwecke benutzen sowie Sozialwohnungen.

Der Kanton NE erhebt nur eine Steuer auf Liegenschaften, die juristischen und natürlichen Personen als Kapitalanlage dienen, sowie auf Liegenschaften von Vorsorgeeinrichtungen. Die Liegenschaftssteuer wird vom Kanton und von gewissen Gemeinden («ausserordentliche» Gemeindesteuer) erhoben.

Das Grundstück ist am Ort der gelegenen Sache zu versteuern, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der steuerpflichtigen Person.

Für die Berechnung der Steuer werden nicht landwirtschaftliche Liegenschaften in der Regel zum **Verkehrswert**, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften dagegen zum **Ertragswert** bemessen. Die Liegenschaftssteuer wird dabei auf dem vollen Wert der Grundstücke berechnet, also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden, welche nicht abgezogen werden können.

⁴⁰ Siehe dazu das Steuermäppchen [Liegenschaftssteuern der juristischen und natürlichen Personen](#) sowie den Artikel «[Liegenschaftssteuer](#)» im Dossier Steuerinformationen.

Im Kanton NE wird die Liegenschaftssteuer auf der Katasterschätzung der Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen, berechnet. Ein Schuldenabzug ist nicht möglich.

Die **Steuer** ist immer **proportional**. Der Steuersatz wird in Promille ausgedrückt und variiert **zwischen 0,1 ‰ und 3,0 ‰** des Verkehrs-, Ertrags- oder Katasterwerts.

Die Kantone LU, OW, NW, BS, SH, AR, TG und TI erheben eine sogenannte **Minimalsteuer** auf Liegenschaften juristischer Personen⁴¹, wenn diese höher ist als die Summe der Gewinn- und Kapitalsteuern.

Die Kantone OW und NW erheben eine solche Steuer ebenfalls auf den Liegenschaften natürlicher Personen.

Der Kanton UR kennt eine ähnliche Minimalsteuer, aber nur auf Grundstücken natürlicher Personen, welche im Kanton pro Steuerjahr weniger als CHF 300 Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen.

Die Kantone ZH, SZ, GL, ZG, SO, BL und AG erheben **keine Liegenschaftssteuer**.

3.1.12 Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine **Rechtsverkehrssteuer**, die jeden **Eigentumsübergang von Grundstücken** (und mit ihnen verbundenen Rechten) belastet. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Handänderungssteuern bzw. –gebühren werden in allen Kantonen erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton. Einzig in den Kantonen AR, SG und GR ist die Handänderungssteuer als Gemeindesteuer ausgestaltet, während in FR, VD und VS neben dem Kanton auch die Gemeinden diese Steuer erheben können. Wenn nur der Kanton die Steuer erhebt, sind die Gemeinden manchmal am Ertrag beteiligt.

Die Kantone ZH, UR, SZ, GL, ZG, SH, AG und TI kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber Handänderungs- bzw. Grundbuchgebühren.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist ohne gegenteilige Abmachung der Erwerber des Grundstücks (natürliche oder juristische Person). In den Kantonen OW, BL und AR tragen in der Regel Käufer und Verkäufer die Steuerlast je zur Hälfte.

Der **Steuersatz** ist im Allgemeinen fest (proportionale Steuer) und beträgt **zwischen 1 % und 3,3 %** des Kaufpreises.

⁴¹ Siehe dazu das Steuermäppchen [Minimalsteuer der juristischen Personen](#).

3.1.13 Kantonale Spielbankenabgabe

Alle Kantone mit **Spielcasino** im Besitz einer **Konzession B** (Kursäle) haben eine Steuer auf dem in den Spielbanken erspielten Bruttospielertrag eingeführt, die jedoch nicht mehr als 40 % der dem Bund zustehenden Gesamtsteuer auf dem Spielcasino betragen darf (vgl. Ziffer 2.1.2).

Die Kantone, die eine Konzession B erhalten haben, sind BE, SZ, FR, SG, GR, TI, VS, NE, GE und JU.

Bemerkung

Die Kantone können von Casinos, welche im Besitz einer Konzession A sind (Grand Casinos), keine Steuer erheben.

3.2 Besitz- und Ausgabensteuern

3.2.1 Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen ordnungsgemäss immatrikuliert sein, um zum Verkehr zugelassen zu sein. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der **Immatrikulationspapiere** (Fahrzeugausweis) sowie der **Kontrollschilder**, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die Kantone, in der Regel durch das Strassenverkehrsamt im Standortkanton des Besitzers.

Für die Kantone OW und NW wird die Motorfahrzeugsteuer durch das Verkehrssicherheitszentrum Ob- und Nidwalden erhoben.

Die zugelassenen Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind aber die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie der diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der Halter des Fahrzeugs, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt worden sind. Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden, solange dieser im selben Kanton bleibt. Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind technische Merkmale (je nach Kanton Anzahl Steuer-PS, Kilowatt, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht, Umweltfreundlichkeit usw.). Die Steuerbelastung gleicher Fahrzeuge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Gewisse Fahrzeugkategorien oder Antriebsarten sind in einigen Kantonen zum Teil von der Steuer ausgenommen oder profitieren von Steuererleichterungen (z. B. Elektro- oder Hybridfahrzeuge, Fahrzeuge der Kategorien A und B gemäss Energieetikett des Bundes oder CO₂-Emission).

Vollständigkeitshalber soll hier noch erwähnt werden, dass die Kantone auch eine Wasserfahrzeugsteuer kennen, insbesondere für Motor-, Segel- und Lastschiffe. Diese Boote müssen bei einer kantonalen Schifffahrtsbehörde immatrikuliert sein.

3.2.2 Hundesteuer

Die Kantone und/oder Gemeinden erheben jährlich eine Hundesteuer. Sie kann je nach Grösse oder Gewicht des Hundes unterschiedlich ausfallen.

Die Höhe der Steuer kann manchmal auch von Gemeinde zu Gemeinde eines Kantons variieren.

In bestimmten Fällen bestehen Steuererleichterungen oder Steuerbefreiungen (Blindhunde, Diensthunde, Rettungshunde usw.). Auch sehen viele Gemeinden eine Ermässigung für Wachhunde auf Bauernhöfen vor.

3.2.3 Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer ist eine Abgabe auf entgeltlichen öffentlichen Veranstaltungen und wird entweder in Form einer **Billettsteuer** (in der Regel 10 % des Eintrittspreises oder der Bruttoeinnahmen) oder in Form einer **Pauschalabgabe** erhoben.

Sie wird in den Kantonen FR, AR und TI (nur für Kinos) bezogen. In den Kantonen LU, SO, VD und NE ist die Vergnügungssteuer eine fakultative Gemeindesteuer.

3.2.4 Kantonale Stempelsteuer und Registerabgaben

Neben den eidgenössischen Stempelabgaben (*siehe Ziffer 2.2.3*) werden in den Kantonen TI, VD, VS und GE auch kantonale Stempelsteuern bzw. Registerabgaben erhoben. Gegenstand dieser Steuern sind Urkunden, die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden an Private ausgestellt werden (Urteile, Ausweisschriften, Registerauszüge usw.), Akten und Eingaben, die von Privaten bei den genannten Behörden eingereicht werden (Prozessschriften, Gesuche, Rekurse usw.), sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art (Verträge, Testamente, Quittungen usw.).

Im Kanton VD unterliegen nur die Grundpfandverträge der Stempelsteuer.

Der Kanton VS erhebt zusätzlich eine Stempelsteuer auf Spielkarten.

Der Kanton GE kennt Registerabgaben. Diese sind eng verwandt mit den Stempelsteuern und es kommt ihnen Steuercharakter zu. Sie werden auf der obligatorischen und fakultativen Eintragung privater und öffentlicher Urkunden in ein amtliches Register erhoben. Die Stempelsteuer hingegen wurde am 1. Januar 2019 abgeschafft.

Gemäss [Art. 134 BV](#) dürfen keine kantonalen oder kommunalen Stempel- oder Registrierungsabgaben auf Urkunden erhoben werden, die der eidgenössischen Stempelabgabe nach [Art. 132 Abs. 1 BV](#) unterliegen oder von dieser als befreit erklärt werden.

3.2.5 Lotteriesteuer

Die Mehrheit der Kantone erhebt bei der Durchführung von öffentlichen, nicht gewerbsmässig organisierten Lotterien, Tombolas usw. eine Abgabe. Meistens erfolgt die Erhebung durch den Kanton, seltener durch die Gemeinden. Manchmal sind die Gemeinden am Ertrag der durch den Kanton erhobenen Abgabe beteiligt.

Diese Abgabe ist allerdings meistens als **Bewilligungsgebühr** ausgestaltet. Nur in einigen Kantonen hat sie fiskalischen Charakter.

Welche Anlässe gebühren- bzw. abgabepflichtig sind, ist in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Dies ist auch der Fall in Bezug auf den Betrag der Abgabe. Meistens richtet sie sich nach der Höhe der Los- oder Plansumme (entweder als fester oder als degressiver bzw. progressiver Prozentsatz), manchmal auch nach anderen Kriterien (z. B. Grösse des Veranstaltungsorts).

Die Kantone BS, SH, TG und NE kennen keine Steuer oder Abgabe dieser Art.

3.2.6 Andere Abgaben

3.2.6.1 Beherbergungsabgabe / Kurtaxe

In den meisten Kantonen wird eine Beherbergungsabgabe und/oder eine Kurtaxe erhoben. Nur die Kantone ZH und TG kennen keine solchen. In den Kantonen SO, GR, AG (nur Gemeinden mit Kurbetrieben) und VD erlaubt das Gesetz den Gemeinden die Erhebung einer solchen Abgabe, verpflichtet sie aber nicht dazu.

Der Bezug erfolgt in der Regel durch den örtlichen Verkehrsverein, manchmal aber auch durch die Gemeinde.

3.2.6.2 Tourismusförderungsabgabe

Die Kantone AI und GE erheben eine sogenannte «Tourismusförderungsabgabe» von Unternehmen, welche eine wirtschaftliche oder kaufmännische Tätigkeit ausüben und von den direkten oder indirekten Auswirkungen des Tourismus profitieren.

Sie bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen. Der Ertrag aus dieser Abgabe ist für die Entwicklung und Förderung des Tourismus bestimmt.

Die Gemeinden der Kantone BE, LU, GL, FR, GR, TI, VD und VS haben ebenfalls die Möglichkeit, eine solche oder ähnliche Abgabe zu erheben.

3.2.6.3 Feuerwehersatzabgabe

Die meisten Kantone kennen eine Feuerwehersatzabgabe, die entweder von Kanton oder Gemeinde erhoben wird. Sie wird grundsätzlich von feuerwehpflichtigen Personen, die keinen Feuerwehdienst leisten, erhoben.

Die Kantone ZH, BS, TI, VD und GE kennen keine solche Abgabe.

3.2.6.4 Wasserzinsen

Diese Abgabe muss von Wasserkraftwerken für die Ausnützung der Wasserkraft ab einer bestimmten Bruttoleistung entrichtet werden.

Die Kantone FR, BS, BL, TG und TI kennen keine solche Abgabe.

Davon muss man die Wassergebühr unterscheiden, die aufgrund der Wasserverfügbarkeit (Wasserherrschaft) als Vergütung für gebrauchtes Wasser erhoben wird.

4 ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER SCHWEIZ ERHOBENEN STEUERN

Steuer- hoheiten	Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Gewinn- und Kapitalsteuern + andere direkte Steuern)										Steuer- hoheiten
	Einkom- mens- und Vermögens- steuer	Personal-, Haushalt- steuer	Grund- stückge- winnssteuer	Liegenschaftssteuer (1)		Mehr- wertabgabe	Handänderungs- steuer bzw. Han- dänderungs- und Grundbuchge- bühr	Erbschafts- und Schen- kungssteuern	Lotteriege- winnssteuer	Spielban- kenabgabe	
				nat. Pers.	jur. Pers.						
Bund	B (2)	-	-	-	-	-	-	-	(3)	B	Bund
ZH	K G	G	G	-	-	K (G)	K	K	(3)	-	ZH
BE	K G	-	K G	(G)	(G)	K G	K	K (6)	K G	K	BE
LU	K G	K G	K G	-	-	K	K G	K G (4)	(3)	-	LU
UR	K G	G	K (6)	-	-	K	K	K (6)	(3)	-	UR
SZ	K G Bz	-	K	-	-	K	-	-	K G Bz	K	SZ
OW	K G	-	K G	(G)	(G)	K	K G	-	(3)	-	OW
NW	K G	G	K (6)	-	-	K	K	K	(3)	-	NW
GL	K G	-	K	-	-	G	K	K	(3)	-	GL
ZG	K G	-	G	-	-	K	K	K	(3)	-	ZG
FR	K G	-	K G	(G)	(G)	K (G)	K (G)	K (G)	(3)	K	FR
SO	K G	K (G)	K	-	-	K	K	K	(3)	-	SO
BS (5)	K G	-	K G	-	K	K	K	K	(3)	-	BS (5)
BL	K G	-	K	-	-	K	K	K	(3)	-	BL
SH	K G	K G	K G	-	-	K	K	K	(3)	K	SH
AR	K G	-	K (6)	-	-	K	G	G (7)	(3)	-	AR
AI	K G	-	K	(G Bz)	(G Bz)	K	K	K	(3)	-	AI
SG	K G	-	K	G	G	K	G	K	(3)	K	SG
GR	K G	-	K G	(G)	(G)	K	(G)	K (G)	(3)	K	GR
AG	K G	-	K (G)	-	-	K G	K	K (6)	(3)	-	AG
TG	K G	-	K (6)	K (6)	K (6)	K	K	K	(3)	-	TG
TI	K G	G	K	G	K G	K	K	K	K G	K	TI
VD	K G	(G)	K (6)	(G)	K (G)	K	K (G)	K (G)	(3)	-	VD
VS	K G	K G	K	G	K G	K	K (G)	K	K G	K	VS
NE	K G	-	K	K (G) (8)	K (G) (8)	K	K	K	K G	K	NE
GE	K G	K	K	K	K	K	K	K	(3)	K	GE
JU	K G	-	K G	G	G	K	K	K G	K G	K	JU

B = Bund K = Kanton G = Gemeinden (G) = fakultative Gemeindesteuer Bz = Bezirke

- 1 Nicht berücksichtigt ist hier die Minimalsteuer, die einige Kantone/Gemeinden zusätzlich zur Liegenschaftssteuer oder an deren Stelle erheben.
- 2 Der Bund erhebt jedoch weder eine Vermögenssteuer bei natürlichen Personen noch eine Kapitalsteuer bei juristischen Personen.
- 3 Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen im Rahmen der ordentlichen Einkommenssteuer.
- 4 Der Kanton LU erhebt keine Schenkungssteuer.
- 5 Bei den juristischen Personen erheben die Landgemeinden keine Steuern, sondern beteiligen sich am Ertrag der Kantonssteuer.
- 6 Die Gemeinden erhalten einen Anteil am Steuerertrag.
- 7 Die Gemeinden erheben die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Der Kanton erhält einen Anteil am Steuerertrag.
- 8 Nur auf dem unbeweglichen Anlagevermögen (Immobilien).

Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern (Fortsetzung)

Steuer- hoheiten	Verbrauchssteuern			Besitz- und Ausgabensteuern					Steuer- hoheiten
	Mehrwertsteuer / Zölle	Eidg. Stempel- abgabe	Besondere Ver- brauchssteuern (9)	Motorfahrzeug- steuer	Hundesteuer	Vergnügungs- steuer	Kantonale Stempelsteu- ern	Diverse (10)	
Bund	B	B	B	-	-	-	-	-	Bund
ZH	-	-	-	K	G	-	-	-	ZH
BE	-	-	-	K	(G)	-	-	K (G)	BE
LU	-	-	-	K	G	(G)	-	K (G)	LU
UR	-	-	-	K	(G)	-	-	K (G)	UR
SZ	-	-	-	K	G	-	-	K (G)	SZ
OW	-	-	-	K	(G)	-	-	(G)	OW
NW	-	-	-	K	K	-	-	K	NW
GL	-	-	-	K	K (G)	-	-	K (G)	GL
ZG	-	-	-	K	(G)	-	-	-	ZG
FR	-	-	-	K	K (G)	G	-	K (G)	FR
SO	-	-	-	K	G	(G)	-	(G)	SO
BS	-	-	-	K	K	-	-	K	BS
BL	-	-	-	K	G	-	-	K G	BL
SH	-	-	-	K	G	-	-	-	SH
AR	-	-	-	K	K G	G	-	K (G)	AR
AI	-	-	-	K	Bz	-	-	K	AI
SG	-	-	-	K	G	-	-	K G	SG
GR	-	-	-	K	(G)	-	-	K G	GR
AG	-	-	-	K	G	-	-	K (G)	AG
TG	-	-	-	K	G	-	-	-	TG
TI	-	-	-	K	G	K	K	K	TI
VD	-	-	-	K	K (G)	(G)	K	K (G)	VD
VS	-	-	-	K	G	-	K	K	VS
NE	-	-	-	K	G	G	-	(G)	NE
GE	-	-	-	K	K	-	K (11)	K (G)	GE
JU	-	-	-	K	(G)	G	-	K	JU

B = Bund K = Kanton G = Gemeinden (G) = fakultative Gemeindesteuer Bz = Bezirke

9 Tabak-, Bier-, Mineralöl- und Automobilsteuer, Steuer auf Spirituosen sowie Autobahnvignette und Schwerverkehrsabgabe.

10 Lotteriesteuer (fast alle Kantone), Beherbergungsabgaben (Mehrheit der Kantone), Tourismusförderungsabgabe (AI und GE sowie gewisse Gemeinden anderer Kantone), Feuerwehersatzabgabe (Mehrheit der Kantone), Wasserzinsen (Mehrheit der Kantone), Spielkartensteuer (VS).

11 Registerabgaben (zusätzlich zu den kantonalen Stempelsteuern).